

I. Handlungsfelder

1. Junge Menschen und ihre Familien

Junge Volljährige und „Careleaver“ – Rechtslage nach dem KJSG und bestehende Herausforderungen

Prof. Dr. Elisabeth Hartmeyer

Durch das sog. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat der Gesetzgeber zum Ende der vergangenen Legislaturperiode eine Vielzahl von Änderungen im Bereich der Jugendhilfe vorgenommen. Die Autorin untersucht insofern einen Aspekt, dem bisher nicht die nötige Aufmerksamkeit zuteilwurde, nämlich die in §§ 41f. SGB VIII geregelten Ansprüche der Hilfe für junge Volljährige bzw. der Nachbetreuung.

Inhalt

I.	Änderungen durch das KJSG	12
II.	Anpassungen in § 41 SGB VIII	12
	1. Ausgestaltung als individueller Rechtsanspruch	12
	2. Gefährdungseinschätzung	13
	3. Coming-back-Option	14
	4. Verbindlichkeit der Übergangsplanung	15
III.	Anspruch auf Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)	16
IV.	Neuregelung der Kostenbeteiligung	17
V.	Bestehende Herausforderungen	19
	1. Beratung gem. § 10a SGB VIII	19
	2. Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)	19
	3. Ausblick: Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)	20
VI.	Fazit	20

I. Änderungen durch das KJSG

Am 10. Juni 2023 jährte sich das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) zum zweiten Mal.¹ Das Artikelgesetz brachte weitreichende Änderungen, insbesondere für das SGB VIII.² Daneben erfuhren auch einige Bezugsgesetze, wie das SGB V, SGB IX und SGB X, das Kinderschutz-Kooperationsgesetz (KKG), das BGB, das FamFG und das JGG Anpassungen, die zum Teil über bloße Folgeänderungen hinausgehen. Der Gesetzgeber hat die Novelle in fünf Teile untergliedert. Neben der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes betrafen diese die sog. inklusive Kinder- und Jugendhilfe, also Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung („Große Lösung“), die Prävention vor Ort sowie die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Nicht zuletzt war auch die Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Familie aufwachsen, erklärtes Ziel des Gesetzgebers. Einige Verbesserungen brachte das KJSG insoweit auch für die Gruppe der jungen Volljährigen und der jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (sog. Careleaver). Diese Hilfeform ist nun in §§ 41, 41a SGB VIII geregelt. Eine Bestandsaufnahme sowie eine Bilanz jener Problemstellungen, die nach wie vor bestehen, ist Thema des vorliegenden Beitrags.

II. Anpassungen in § 41 SGB VIII

1. Ausgestaltung als individueller Rechtsanspruch

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII a. F. war als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Dem Leistungsberechtigten wurde folglich im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfe zugestanden. Eine Ablehnung ist bei Soll-Vorschriften nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts zulässig, wobei

1 Zwei Regelungen werden verzögert in Kraft treten und betreffen den großen Komplex der inklusiven Gestaltung des SGB VIII: Am 1.1.2024 tritt § 10b SGB VIII (Verfahrenslotse) in Kraft; die Gesamtregelung innerhalb des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform (sog. Große Lösung) soll ab 1.1.2028 gelten, ist aber abhängig von einem weiteren Bundesgesetz.

2 Vgl. hierzu z.B. Schmidt NJW 2021, 1992 ff.; Hartmeyer ZAT 2021, 194 ff.; ZAT 2022, 25 ff. und ZAT 2022, 61 ff.; Lohse JAmt 2022, 357 ff.; Wiesner JAmt 2022, 350 ff.

die Ausnahmesituation seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu begründen und zu beweisen ist.³ Dieser Regel-Rechtsanspruch wurde jedoch in der Praxis häufig verkannt und Hilfe für junge Volljährige wurde – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – nur in Ausnahmefällen gewährt.⁴ Das KJSG hat insoweit eine „bedingte Klarstellung“ gebracht: Durch die Verwendung des Indikativs („Junge Volljährige erhalten“) ist § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zwar zu einer „Muss-Vorschrift“ geworden, die – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – die Rechtsfolge zwingend anordnet.⁵ Diese Klarstellung muss sich indes den Einwand entgegenhalten lassen, dass der Wortlaut hinsichtlich der Frage, ob jungen Menschen dadurch tatsächlich ein einklagbares subjektives Recht im Sinne eines Anspruchs verliehen wird, nicht gänzlich eindeutig ist. Der Gesetzgeber hätte hier – wie sonst im SGB VIII üblich – die Formulierung „hat Anspruch auf“⁶ verwenden können. Der in den Gesetzgebungsmaterialien recht eindeutig zum Ausdruck kommende Wille lässt sich vorliegend allerdings zusätzlich durch einen Verweis auf andere Bücher des Sozialgesetzbuches⁷ stützen, in denen klassische „Anspruchsgrundlagen“ mit der Formulierung bloßer Tatsachen („erhalten“) beschrieben werden.⁸

2. Gefährdungseinschätzung

Sowohl nach der geltenden Fassung von § 41 Abs. 1 SGB VIII, als auch nach der Vorgängernorm, basiert die Entscheidung des öffentlichen Trägers über die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige auf einer Prognose darüber, wie sich der Heranwachsende künftig entwickelt. Gem. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII a.F. sollte einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange diese aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig war. Voraussetzung war also eine sorgfältige Prognose hinsichtlich der Förderung der Entwicklung des jungen Menschen. Die Forderung, die Leistungsgewährung müsse eine gewisse

3 Wiesner/Wapler/Galleg SGB VIII § 41 Rn. 25.

4 Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 171; jurisPK-SGB VIII/Feddeler § 41 Rn. 3.

5 So auch BT-Drs. 19/26107, 94.

6 Vgl. z.B. §§ 27 Abs. 1, 35a Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB VIII.

7 Z.B. § 19 Abs. 1 SGB II.

8 Kritisch hierzu auch Wiesner/Wapler/Galleg SGB VIII § 41 Rn. 25.

Aussicht auf eine Verbesserung der Situation erwarten lassen⁹ führte dazu, dass sich Zweifel regelmäßig zu Lasten des Hilfeempfängers auswirkten und zu einer Beendigung der Hilfe führten. Diese Beurteilungsgrundlage hat sich durch die neue Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nunmehr grundlegend geändert.¹⁰ Nach der geltenden Fassung ist Hilfe für junge Volljährige zu gewähren, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Im Sinne einer „Gefährdungseinschätzung“¹¹ ist nunmehr entscheidend, ob eine Beendigung der Hilfe die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährdet. Zweifel hinsichtlich der Prognoseentscheidung stehen einer Beendigung der Hilfe in diesem Fall gerade entgegen.¹² Zudem steht nicht mehr die Unterstützung zur Erreichung eines bestimmten Ziels im Vordergrund, vielmehr soll die Hilfestellung den Prozess der Verselbstständigung an sich unterstützen.¹³ Hierdurch wird zugleich ein Bezug zu § 1 Abs. 1 SGB VIII hergestellt, in welchem durch das KJSG der Aspekt der Selbstbestimmung als zusätzlicher Inhalt des Erziehungsanspruchs aufgenommen wurde.

3. Coming-back-Option

In § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wurde durch das KJSG die sog. Coming-back-Option ausdrücklich aufgenommen. Die Möglichkeit der erneuten Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach deren Beendigung bestand zwar auch bereits vor der Reform, jedoch wurde hiervon nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.¹⁴ Nunmehr ist klargestellt, dass eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe für junge Volljährige auch nach deren Beendigung und unabhängig von der Dauer der Unterbrechung möglich ist. Hinsichtlich der Prüfung der Hilfestellung ist grundsätzlich derselbe Maßstab anzuwenden, wie bei der erstmaligen Leistungsgewährung. Da ein Antrag auf Rückkehr in das Hilfesystem regelmäßig in den Fällen gestellt wird, in denen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbststän-

9 So Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl., SGB VIII § 41 Rn. 23.

10 Vgl. dazu auch Overbeck JAmt 2021, 426.

11 BT-Drs. 19/26107, 94.

12 So auch Overbeck JAmt 2021, 426.

13 Diesen Ansatz betont auch Achterfeld, AFET-Impulse 16/2022, S. 1.

14 Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 41 Rn. 26b.

dige Lebensführung gerade nicht möglich ist, wird der Schwerpunkt nicht auf der Prognose hinsichtlich einer künftigen Gefährdung liegen, sondern auf der Beurteilung des status quo.¹⁵

Auf die nunmehr rechtssichere Ausgestaltung der Coming-back-Option ist seitens der Praxis mit einer Pflicht zur Vorhaltung von Plätzen für Rückkehrer und Vorhaltekosten in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit Trägern stationärer Einrichtungen zu reagieren.¹⁶

4. Verbindlichkeit der Übergangsplanung

Der Wechsel in ein anderes Sozialleistungssystem (z.B. SGB II, SGB XII) nach Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen nahtlosen Übergang, um insbesondere jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit bereits im Leistungsbezug des SGB VIII standen, die Unterstützung zuteilwerden zu lassen, die sie – angesichts möglicher bestehender Risiken wie z.B. Armut oder Wohnungslosigkeit – benötigen.¹⁷ Ziel des Gesetzgebers ist die Vermeidung von Leistungsbrüchen und die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Leistung im Anschluss an einen Zuständigkeitsübergang.¹⁸ § 41 Abs. 3 SGB VIII sieht eine Prüfpflicht des Jugendamtes vor, inwiefern im Falle der Beendigung oder Nichtfortsetzung einer Hilfe ein anderer Sozialleistungsträger zuständig wird. In zeitlicher Hinsicht muss dies ab einem Jahr vor dem Beendigungszeitpunkt erfolgen, der im Hilfeplan vorgesehen ist. Die Prüfung ist ergebnisoffen, im Vordergrund steht lediglich die Frage, ob ggf. Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.¹⁹ Steht ein Zuständigkeitswechsel an, regelt der Verweis auf § 36a SGB VIII den Zuständigkeitsübergang.

Verantwortlich für die Übergangsplanung sowie die frühzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Allerdings entscheidet dieser nicht über die konkrete Leistung, vielmehr obliegt dies den insoweit zuständigen Sozialleistungsträgern. Diese Form der verbindlichen Zusammenarbeit mit dem

15 So auch Overbeck JAMt 2021, 426 (429).

16 Vgl. hierzu Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 173.

17 Ausführlich hierzu Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 171, 175.

18 BT-Drs. 19/26107, 87 f.; zum Ganzen auch BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 41 Rn. 24 ff.; LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert/Dexheimer § 41 Rn. 26.

19 Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 41 Rn. 39.

öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist neu, andere Sozialleistungsträger werden nicht ausdrücklich dazu verpflichtet. Insoweit ist es nicht verwunderlich, dass in der Praxis hierzu noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind. Zur Sicherstellung einer verlässlichen Mitwirkung anderer Sozialleistungsträger bedarf es verbindlicher Absprachen, guter Kooperation und Konzepte, sowie die Sicherstellung der Beteiligung junger Menschen.²⁰ Rechtssicher lässt sich ein rechtskreisübergreifendes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure wohl ohnehin nur durch ausdrückliche Verpflichtungen in den entsprechenden Sozialgesetzbüchern sicherstellen.²¹

III. Anspruch auf Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)

In § 41a Abs. 2 SGB VIII wird schließlich der sog. Nachbetreuungsanspruch konkretisiert, der zwar bereits in § 41 Abs. 3 SGB VIII a.F. enthalten war, nun jedoch neu strukturiert, erweitert und verbindlich geregelt wurde. Junge Menschen werden ihrem Bedarf entsprechend innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe unterstützt und beraten. Der Nachbetreuungsanspruch setzt voraus, dass zuvor eine Hilfe nach § 41 SGB VIII bezogen wurde.²² Dies folgt einerseits aus dem Wortlaut des § 41a Abs. 1 SGB VIII, der von „Beendigung der Hilfe“ spricht, sowie aus der systematischen Stellung der Norm im Unterabschnitt „Hilfe für junge Volljährige“. §§ 41, 41a SGB VIII bilden insoweit eine Einheit. Inhaltlich ist von § 41a SGB VIII – nach dem Willen des Gesetzgebers – sowohl die Unterstützung bei praktischen Lebensfragen (z.B. Abschluss eines Miet- oder Arbeitsvertrags), als auch die persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen erfasst, die insbesondere von bereits vertrauten Ansprechpartnern geleistet werden soll.²³ Durch die Aufnahme in den Katalog der Leistungen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII ist nun klargestellt, dass die Nachbetreuung auch von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) erbracht werden kann. Gemäß § 41a Abs. 2 SGB VIII soll im Rahmen des Hilfeplans bereits vor Beendigung der Hilfe der angemessene

20 Zum Ganzen Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 176.

21 So auch jurisPK-SGB VIII/Feddeler § 41 Rn. 5.

22 So die h. M., vgl. BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 41a Rn. 2; Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 41a Rn. 9.

23 BT-Drs. 19/26107, 94 ff.

Zeitraum und der notwendige Umfang des Nachbetreuungsbedarfs festgestellt werden. Dies soll regelmäßig überprüft werden, wobei auch Kontakt zu den jungen Menschen aufgenommen werden soll. Auch die Formulierung des § 41a Abs. 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber nicht konkret als Anspruch ausgestaltet. Aus der Formulierung „werden“ sowie den aufgezeigten Parallelen zur Formulierung in § 41 SGB VIII ist jedoch zu folgern, dass es sich um einen individuellen Rechtsanspruch junger Menschen handelt.²⁴

In der Praxis ist die Neuregelung auf Kritik gestoßen. Die Tatbestandsvoraussetzungen seien zu unbestimmt, insgesamt sei die Regelung „zu konturlos ausgestaltet“.²⁵ Es obliege der Praxis, unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessener Zeitraum“ und „notwendiger Umfang“ „mit Fachlichkeit und Leben“ zu füllen.²⁶ Die Angemessenheit in zeitlicher Hinsicht ist sicherlich abhängig vom individuellen Bedarf. Als „Obergrenze“ kommt hierbei ein Rückgriff auf § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Betracht, der an die Vollendung des 25. Lebensjahres anknüpft, bzw. an die Definition in § 7 Nr. 3, Nr. 4 SGB VIII, wonach als junger Volljähriger bzw. junger Menschen gilt, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Offen ist aber auch, was unter „regelmäßig“ i.S.v. § 41a Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu verstehen ist. Da durch die Neuregelung des § 41a SGB VIII insgesamt ein neues Aufgabenfeld für die Mitarbeitenden im Jugendamt entstanden ist besteht die Gefahr, dass Personalengpässe und Fachkräftemangel den Anspruch weitestgehend ins Leere laufen lassen.²⁷

IV. Neuregelung der Kostenbeteiligung

Auch hinsichtlich der Kostenbeteiligung hat das KJSG einige Änderungen gebracht, die zu Gunsten junger Volljähriger wirken. Die Absenkung bzw. der Verzicht auf die Kostenheranziehung soll junge Volljährige motivieren, eine Tätigkeit aufzunehmen und die Möglichkeit schaffen, für das Leben nach dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sparen.²⁸ So wurde durch das KJSG § 92 Abs. 1a SGB VIII die Kostenheranziehung aus Vermögen abgeschafft, wobei eine Ausnahme für junge Menschen,

24 So auch Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 41a Rn. 8.

25 LPK-SGB VIII/Kepert § 41a Rn. 1.

26 Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 179.

27 JurisPK-SGB VIII/Feddeler § 41a Rn. 3.

28 Meysen/Lohse/Smessaert/Achterfeld, S. 183.

die in einer gemeinsamen Wohnform i.S.v. § 19 SGB VIII betreut werden (Eltern-Kind-Einrichtung) zunächst bestehen blieb. In § 94 Abs. 3 S. 4 SGB VIII wurde durch das KJSG klargestellt, dass auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds von denjenigen jungen Menschen gefordert werden kann, die dieses selbst beziehen, z.B. Vollwaisen oder unbegleitete minderjährige Geflüchtete.²⁹ Zuletzt wurde durch das KJSG in § 94 Abs. 6 SGB VIII die Kostenheranziehung auf höchstens 25 % – statt vormals 75 % – des aktuellen Einkommens reduziert.³⁰ Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika (Nr. 1) oder Ausbildungsvergütung (Nr. 4) jeweils bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie das Einkommen aus Ferienjobs (Nr. 2) oder aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Nr. 3) blieben unberücksichtigt.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung hat das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, welches zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist, weitere Änderungen zu Gunsten junger Menschen gebracht. Durch eine neuerliche Anpassung von § 92 SGB VIII sieht der Gesetzgeber nunmehr auch von der einkommensabhängigen Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ab und hebt den Tatbestand der Kostenheranziehung von Ehegatten und Lebenspartnern auf. Für junge Menschen in stationärer Unterbringung, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie Ehegatten und Lebenspartner besteht nun die Möglichkeit, vollständig über ein selbst erzielt Einkommen verfügen zu können. Zudem legt § 94 Abs. 3 S. 5 SGB VIII die Rangfolge der Heranziehung des Kindergelds gegenüber dem Kostenbeitrag der Elternteile fest: Vorrang hat die Heranziehung des Kindergelds beim jungen Menschen, erst danach sind die Elternteile mit einem Kostenbeitrag heranzuziehen.

Von den aktuellen Änderungen profitieren durch eine Anpassung in § 93 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 SGB VIII auch junge Menschen, die eine Berufsausbildungsbeihilfe oder ein Ausbildungsgeld nach SGB III erhalten. Die monatlichen Leistungen gem. § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) werden bis zu einer Höhe des in § 61 Abs. 2 S. 1 und § 62 Abs. 3 S. 1 SGB III für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages (aktuell 109 Euro) und monatliche Leistungen nach § 122 SGB III (Ausbildungsgeld) bis zu einer Höhe des

29 Dies gilt auch im Falle einer Abzweigung des Kindergelds gem. § 74 Abs. 1 EstG, vgl. dazu DIJuF JAmt 2023, 121.

30 Zur Berechnung des Freibetrages vgl. einerseits BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 94 Rn. 26c, der die Anwendung von § 93 Abs. 2 SGB VIII bejaht; offen gelassen in LPK-SGB VIII/Böcherer § 94 Rn. 26.

in §§ 123 S.1 Nr. 2, 124 Nr. 2, 125 SGB III genannten Betrages (aktuell 126 Euro) ebenfalls nicht herangezogen.

V. Bestehende Herausforderungen

Angesichts der weitreichenden Änderungen erscheint es unverzichtbar, die nunmehr geltende Rechtslage stets aufs Neue ins Bewusstsein, insbesondere auch derjenigen zu bringen, deren Rechtsstellung dadurch verbessert werden soll, die jungen Menschen und ihre Familien.³¹ Der Gesetzgeber hat dies ebenfalls aufgegriffen, indem das KJSG den Aspekt der Beratung in unterschiedlicher Hinsicht stärkt bzw. noch weiter stärken wird. Auf drei neue Regelungen ist abschließend einzugehen.

1. Beratung gem. § 10a SGB VIII

Zunächst normiert § 10a SGB VIII nun eine Beratungspflicht³², wobei sich die Beratung nicht nur auf den Zugang zum Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, sondern darüber hinaus auch auf Leistungen von anderen Trägern, wie z.B. die Eingliederungshilfe und Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung. Die Norm stellt eine Konkretisierung der allgemeinen sozialrechtlichen Beratungs-, Auskunfts- und Unterstützungspflichten nach §§ 14 ff. SGB I dar und verleiht § 10a SGB VIII eine „jugendhilfespezifische Prägung“.³³

2. Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

Darüber hinaus wurde durch das KJSG in § 9a SGB VIII eine Regelung zu Ombudsstellen verankert. Ombudschäftliche Tätigkeit ist dadurch zwar gesetzlich neu verankert, jedoch werden in der Praxis bereits seit 2002 om-

31 Den Aspekt der Information betont auch Seyboldt JAmt 2022, 394 (395).

32 Offenlassend, ob Anspruch oder nur objektiv-rechtliche Verpflichtung Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 10a Rn.7; einen Anspruch ablehnend BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 10a Rn. 6.

33 Hahn JAmt 2022, 371.

budshaftliche Strukturen entwickelt und erprobt.³⁴ Von der Normierung einer verlässlichen Regelfinanzierung hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen. Insoweit bleibt abzuwarten, inwiefern die Ombudsstellen, für deren Ausstattung die Länder zuständig sind, mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um ihre Arbeit wirkungsvoll leisten zu können und ohne durch mangelnde ökonomische Ressourcen in ihrem Aufgabenbereich beschränkt zu werden.³⁵ Aktuell sind die meisten Bundesländer noch mit der Entwicklung landesrechtlicher Regelungen befasst.³⁶

3. Ausblick: Verfahrenslosse (§ 10b SGB VIII)

Zuletzt wird hinsichtlich der besonderen Bedarfslage von Kindern- und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung die Einführung eines Verfahrenslosse gem. § 10b SGB VIII zum 1.1.2024 zu einem Anspruch auf Unterstützung und Begleitung führen. Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung beantragen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslosse. Dieser soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Erbracht wird diese Leistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

VI. Fazit

Dass nicht erst die Umsetzung der sog. „Großen Lösung“, also der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ein gesteigertes Maß an Kommunikation zwischen den Sozialleistungsträgern erforderlich machen wird, sondern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsüber-

34 Vgl. hierzu die Homepage des Bundesnetzwerks Ombudschaft unter <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/> (letzter Abruf 13.9.2023); sowie die jüngst erschienene Publikation Len u.a.

35 JurisPK-SGB VIII/Langreder § 9a Rn. 10.

36 Zum aktuellen Stand vgl. Len/Manzel/Urban-Stahl JAmT 2023, 52; Raabe, JAmT 2022, 421.

gang verpflichtet ist, ist Konsequenz der durch das KJSG angepassten Vorschriften der § 41 Abs. 3 i.V.m. § 36b SGB VIII. Hier bedarf es dringend einer gesetzlichen Klarstellung, die auch andere Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet und die Verantwortung für eine gelingende Übergangsplanung nicht allein bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe belässt. Die allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger gem. § 86 SGB X macht die Normierung eines echten Kooperationsgebots nicht entbehrlich.³⁷

Um auch jetzt bereits der geltenden Rechtslage Genüge zu tun und die Rechte junger Menschen und ihrer Familien optimal Geltung zu verschaffen, bedarf es qualifizierter Fachkräfte, die neben der Expertise zum Leistungssystem des SGB VIII auch über vertiefte Kenntnisse zu angrenzenden Leistungssystemen anderer Sozialleistungsträger verfügen.³⁸ Dies ist angesichts neu entstehender Tätigkeitsfelder und Berufsbilder wie z.B. des Verfahrenslotsen dringend notwendig. Insofern müssen insbesondere auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften die sich verändernden Profile im Bereich der Sozialen Arbeit reagieren und die Erfordernisse in der Praxis genau reflektieren.

Literatur

Achterfeld, Susanne: Junge Volljährige – Übergangsplanung und Nachbetreuung gut gestalten!, in: Impulse aus dem AFET- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. 16/2022, online verfügbar unter <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se> (letzter Abruf 13.9.2023)

DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.): Kostenheranziehung bei Abzweigung des Kindergelds an den jungen Menschen selbst, DIJuF-Rechtsgutachten 9.2.2023 – SN_2022_1657 Kr., JAmt 2023, 121 f.

Hahn, Erik: Die neue Beratungspflicht über „die Leistungen anderer Leistungsträger“ nach § 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII, JAmt 2022, 371 ff.

Hartmeyer, Elisabeth: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Überblick zur Reform des SGB VIII, Teil 1, ZAT 2021, 194 ff.; Teil 2, ZAT 2022, 25 ff. und Teil 3, ZAT 2022, 61 ff.

Kühl, Martin/Stölting, Carsten: Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen – Bestandsaufnahme und Folgerungen, NZS 2023, 241 ff.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit.: LPK-SGB VIII/Bearbeiter)

37 Zum Ganzen auch Achterfeld AFET-Impulse 16/2022, S. 3.

38 So auch LPK-SGB VIII/Berneiser § 36b Rn. 4.

- Len, Andrea/Manzel, Melissa/Tomaschowski, Lydia/Redmann, Björn/Schruth, Peter (Hrsg.): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht, Weinheim u.a. 2022
- Len, Andrea/Manzel, Melissa/Urban-Stahl, Ulrike: Ombudtschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik, JAmt 2023, 46 ff.
- Lohse, Katharina: Stärkung per Gesetz. Wie das KJSG auch mit Instrumenten der Rechtssetzung Kinder und Jugendliche stärkt, JAmt 2022, 357 ff.
- Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Baden-Baden 2022 (zit.: Meysen/Lohse/Smessaert/Bearbeiter)
- Möller, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 3. Aufl., Köln 2023 (zit.: jurisPK-SGB VIII/Bearbeiter)
- Overbeck, Melanie: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform, JAmt 2021, 426 ff.
- Raabe, Benjamin: Ombudschaft in der Jugendhilfe; JAmt 2022, 418 ff.
- Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meißling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): BeckOK Sozialrecht, 68. Ed., München 2023 (zit.: BeckOK SozR/Bearbeiter)
- Schmidt, Christopher: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten, NJW 2021, 1992 ff.
- Seyboldt, Ruth: Die zarten Pflänzchen brauchen intensive Pflege. Blitzlichter auf die Umsetzung des KJSG aus der Perspektive des Careleaver e. V., JAmt 2022, 394 ff.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII, 5. Aufl., München 2015 (zit.: Wiesner/Bearbeiter, 5. Aufl., SGB VIII)
- Ders.: Vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Das Kinder- und Jugendhilferecht wird 100 Jahre, JAmt 2022, 350 ff.
- Ders./Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII. 6. Aufl., München 2022 (zit.: Wiesner/Wapler/Bearbeiter SGB VIII)

Eltern-Kind-Entfremdung als Kindeswohlgefährdung: Ursachen, Folgen, Auswege

Dr. Jorge Guerra González

Eine kürzlich veröffentlichte psychologische Studie des Verfassers belegt einen signifikanten negativen Einfluss der Eltern-Kind-Entfremdung auf das Wohl der betroffenen Kinder im Erwachsenenalter, der als Kindeswohlgefährdung bewertet werden muss. Maßstab sind dabei Lebenszufriedenheit, sowie psychische und physische Gesundheit. Betroffen sind jährlich Tausende von Minderjährigen allein in Deutschland – aber auch deren Angehörige. Gleichzeitig ist die Eltern-Kind-Entfremdung eine der letzten Formen des Kindesmissbrauchs, die weitgehend folgenlos ist.

Inhalt

I.	Einführung	24
	1. Umgangsvereitelungen in Deutschland	26
	2. Eltern-Kind-Entfremdung und Kindeswohl	26
II.	Eltern-Kind-Entfremdung als Kindeswohlgefährdung	28
	1. Rechtsprechung des EGMR	29
	2. Nationales Recht	29
	a) Rechtsgrundlage des staatlichen Wächteramts in § 1666 BGB	30
	b) Anwendung	31
III.	Studie des Verfassers	34
	1. Ergebnisse	35
	2. Schlussfolgerungen	37
IV.	Handlungsansätze	38
	1. Anknüpfungspunkte	38
	a) Bedingungen	39
	b) Motivationslagen	39
	c) Methoden der Entfremdung	41
	2. Prävention	42
	a) Konsensuale Modelle	43
	b) Mediation	43
	c) Etablierung des Wechselmodells	44
	d) Abschaffung des Alles-oder-nichts-Prinzips im Unterhaltsrecht	45
	e) Schutz von Kindeswille und Kindeswohl vor Instrumentalisierung	45
	f) Umgang mit Konflikten vorwegnehmen	48
	g) Förderung von Forschung und Berücksichtigung der Forschungsergebnisse	48
	h) Fortbildung von Fachkräften	48
	3. Einwirkende Maßnahmen	49
	a) Sorgerechtsingriffe und Umgangsbeschränkungen	49
	b) Umgangspflegschaften	51
	c) Best practices im Kontext gerichtlicher Verfahren	52

4. Nachwirkende Maßnahmen	53
a) Sanktionen	54
b) Schadenbeseitigung; Therapien	55
V. Weiterer Forschungsbedarf	56
1. Entstehung, Entwicklung und Folgen der Eltern-Kind-Entfremdung	56
2. Intergenerationaler Effekt	57
3. Rolle des Familienhelfersystems	58
4. Elternkonflikt	58
VI. Fazit	59

Kinder müssen mit den großen Leuten
viel Nachsicht haben¹

I. Einführung

In Deutschland verunglückten 2021 etwa 20.000 Kinder bei Verkehrsunfällen.² Etwa ebenso viele erkrankten an Windpocken, viel weniger an Masern oder Mumps und gar keins an Poliomyelitis.³ Etwa 20.000 Kinder und Jugendliche waren in jenem Jahr in psychologischer Behandlung.⁴ Hinter diesen Zahlen verstecken sich individuelle Leidensgeschichten. Dementsprechend werden Maßnahmen getroffen, um diese Leiden zu minimieren.

Tatsächlich gehen die Opferzahlen zurück – außer vielleicht bei psychischen Erkrankungen, bei denen keine eindeutige Entwicklung erkennbar ist.⁵ Immerhin ist ein gesellschaftliches Bewusstsein über diese Phänomene vorhanden, und damit einhergehend der allgemeine Wunsch, dass sie möglichst begrenzt werden.

Anders ist es bei der Eltern-Kind-Entfremdung (EKE), also Situationen, in denen es zu einem intendierten, aber ungerechtfertigten Bindungsabbruch von Kindern zu engen Bezugspersonen (i.d.R. Vater oder Mutter) gekommen ist. Kinder, die Schutz, Zuwendung oder Bindung zu ihrem Wohl, aber auch zu einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung erhalten sollten, werden einem Elternkonflikt ausgeliefert, gar vordergründig in ihn

1 Antoine de Saint-Exupéry: “Les enfants doivent être indulgents envers les grandes personnes.”

2 Destatis, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1634/umfrage/verkehrsunfaelle-mit-kindern/> (letzter Abruf: 30.8.2023).

3 Robert Koch-Institut/Destatis, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/443476/umfrage/anzahl-registrierter-faelle-ausgewaehlter-kinderkrankheiten-in-deutschland/#statisticContainer> (letzter Abruf: 30.8.2023).

4 Deutsches Ärzteblatt PP 6/2021, S. 246.

5 Gbe-Bund.de/Destatis, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/182868/umfrage/behandlungen-aufgrund-psychischer-und-verhaltensstoerungen-seit-2000/> (letzter Abruf: 30.8.2023).

involviert. Der Empfang von Herzlichkeit durch die zwei Säulen ihres kindlichen Lebens, die beiden Eltern, wird dadurch stark beeinträchtigt.

Es ist nicht zu verstehen, warum diese Anomalie mit einer ähnlichen Inzidenz⁶ kaum als Kindesmissbrauch ins Bewusstsein eingedrungen ist, umso weniger, als durch ein solches Bewusstsein Gegenmaßnahmen erleichtert würden.

Der Grund scheint weniger sachlich als theoretisch/politisch zu sein.⁷ Für eine objektive Auseinandersetzung mit einem Thema ist dies dennoch ungünstig, denn man kann viel Zeit und Energie in Diskussionen verbrauchen, die kein eindeutiges Ergebnis bringen werden. Ein Vorankommen, bis man eine gemeinsame Verständigungsbasis gefunden hat, wird somit erschwert.

Dabei ist das wissenschaftliche Interesse an der EKE zumindest international in den letzten Jahren gestiegen.⁸ Das ist verständlich, da es bei der EKE um das Wohlbefinden Minderjähriger geht, für die wir als Gesellschaft (mit-)verantwortlich sind. Insofern ist jeder Tag, um den wir die Auseinandersetzung verkürzen können, für ein Gewinn. Denn nach dem Erreichen einer Verständigungsbasis wird es möglich sein, Genaueres über die konkreten Dimensionen der EKE zu wissen, oder über deren Konsequenzen, Motive oder Dynamik zu erfahren. Erst dann kann man eine gezielte Forschung betreiben, damit Reaktion und Prävention gegen dieses Phänomen wirksam implementiert werden können.

Mit dem vorliegenden Aufsatz versucht der Verfasser, sich auf belastbare Fakten zu stützen. Allerdings soll auch das Erfahrungswissen nicht ausgeblendet werden, das der Verfasser als Verfahrensbeistand und als Umgangspfleger erworben hat – auch wenn dieses derzeit mangels Forschung oder

6 Es ist nicht möglich, sich auf eine Inzidenzzahl zu verständigen. Die Rede ist von 10.000 bis 50.000 Kindern, die jährlich in Deutschland betroffen sein sollen, vgl. dazu Guerra, S. 14 ff.

7 Paradigmatisch könnte man das Spannungsfeld, dass sich auch in der Wissenschaftswelt abspielt, durch eine Debatte teilweise abbilden, die kürzlich in der ZKJ ausgetragen wurde (s. einerseits Baumann/Michel-Biegel/Rücker ZKJ 2022, 244 ff. u. 292 ff., andererseits Zimmermann/Fichtner/Walter et al. ZKJ 2023, 43 ff. u. 83 ff.).

8 Dabei in renommierten Zeitschriften wie bspw. Miralles et al. *Current Psychology* 2021; Bernet *American Journal of Family Therapy* 51 (2023), 334 ff.; Bernet et al. *Journal of forensic sciences* 65 (2020), 1225 ff.; Marques et al. *Children and Youth Services Review* 119 (2020); Kouloulis et al. 2020; Haines et al. (2019); Templar et al. *Journal of Family Therapy* 39 (2017), 103 ff.; Sher *International journal of adolescent medicine and health* 29 (2017), 83 ff.; Bernet/Baker *The journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 41 (2013), 98 ff.; Bernet et al. *The American Journal of Family Therapy* 38 (2010), 76 ff.

weiterführender Literatur, nicht weiter kontrastiert werden kann. Diejenigen, die in der Praxis mit hochstrittigen Eltern zu tun haben, werden das entsprechende Erfahrungswissen teilen.

1. Umgangsvereitelungen in Deutschland

Dass Umgangsvereitelungen und das Phänomen der EKE in der Praxis eine Rolle spielen, war ausschlaggebend dafür, dass der Gesetzgeber m.W.v. 1.9.2009 die in § 1684 Abs. 3 S. 3 bis 6 enthaltenen Regelungen zur Umgangspflegschaft eingeführt hat,⁹ nachdem diese zuvor von der obergerichtlichen Rechtsprechung geschaffen wurde.¹⁰ Dort hatte man beobachtet, dass immer wieder Umgangsbeschlüsse missachtet wurden.

Indirekt belegt die Schaffung dieser Institution, die bundesweit ausgeübt und von Familiengerichten tagtäglich angeordnet wird – zur Pflege der Elternbindung sozusagen –, dass Macht und Verantwortung zumindest in Umgangssachen nicht immer zusammengehören. Also: dass es unrealistisch wäre, stets von einer verantwortungsvollen Ausübung der elterlichen Sorge in dem Bereich auszugehen; dass es in den Fällen notwendig ist, Korrekturen zum Wohle der Kinder vorzunehmen.

2. Eltern-Kind-Entfremdung und Kindeswohl

Die Erfahrung des Verfassers, aber auch dessen bereits o.g. Studie¹¹ belegen, dass die EKE ein vielfältiges Phänomen ist. Für Erklärungszwecke wird dennoch vereinfacht das Beispiel einer Familie genommen, bei dem die gemeinsamen Kinder überwiegend mit einem Elternteil leben. Dieser Elternteil hat deswegen mehr Macht über die Kinder als der andere. Bei der EKE würde er seine Position über dessen Kinder nutzen, um stabile Bindungen zwischen ihnen und dem anderen Elternteil zu verhindern.

Diese Verhinderung kann in zwei Formen vorkommen: indem er den Kontakt mit dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil bewusst unterbin-

9 Durch das FGG-Reformgesetz (FGG-RG) v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

10 Seinerzeit als Ergänzungspflegschaft gem. § 1909 BGB, vgl. dazu und zur Anordnung sog. Verfahrenspflegschaften OLG Frankfurt a.M. NJOZ 2005, 3605 (3606 f.) u. NJW-RR 2009, 4 (4 ff.); OLG Rostock NJW 2007, 231 (231 ff.). Das BVerfG hat ein solches Vorgehen ausdrücklich gebilligt, vgl. BVerfG NJW-RR 2006, 1 (1 f.).

11 Guerra, S. 130 ff.

det (eher bei Kleinkindern) oder indem versucht wird, auf den Willen der Kinder, mit dem Zweck eines Kontaktabbruchs, Einfluss zu nehmen (eher bei älteren Kindern). Der Sache nach ist ein solcher intendierter Bindungsabbruch in den betreffenden Fällen *ungerechtfertigt*. Es besteht objektiv kein Grund dafür – d.h. keine Gewalt, Krankheit oder Unfähigkeit –, die belegen würde, dass der Umgang eine Gefährdung für das Kindeswohl bedeuten könnte.

Zum Bindungsabbruch können Kinder zusätzlich anderen Risiken ausgesetzt werden: So können sie massiv in den Elternkonflikt involviert werden. Nach den Ergebnissen der Studie kommt dies bei sog. „Entfremdungskindern“ häufiger als in allen anderen Fällen vor.¹² Dazu können sie schließlich heftigen Loyalitätskonflikten ausgesetzt, gar parentifiziert werden, etc.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese „Entfremdungskinder“ laut der Studie mit Abstand diejenigen sind, die am wenigsten Zuwendung, Bindung, Konfliktschutz oder emotionalen Rückhalt in der Kindheit erlebt haben.¹³ Es dürfte insofern psychologisch-fachlich alles andere als kompliziert sein, die Erfahrung für die betroffenen Kinder (und für die Menschen um sie) mit „Leiden“ zu verbinden und die EKE als Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen.

Dabei sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Abbruch der Bindung eines Kindes zu engen Bezugspersonen zum Wohl des Kindes *gerechtfertigt* sein kann. So sieht § 1684 Abs. 4 BGB vor, dass das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen kann. Voraussetzung einer Einschränkung für längere Zeit oder auf Dauer ist freilich nicht nur, dass andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre, sondern vor dem Hintergrund der betroffenen Grundrechte von Eltern und Kind (insb. Art. 6 Abs. 2 GG) die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsansatzes. So müsste der bei Durchführung des Umgangs zu erwartende Schaden größer sein, als derjenige, der infolge des Bindungsabbruchs zu erwarten wäre. Außerdem dürfen keine milderer Mittel zu Gebote stehen, etwa öffentliche Hilfen.

Soweit die Theorie. Das Problem ist dennoch, diese Theorie in die Praxis umzusetzen. Also: dass die Fachleute einschätzen können, ob infolge des Umgangs unter Berücksichtigung des Kindeswillens („*Ich möchte keinen Kontakt mehr zu Papa/Mama*“) eine Kindeswohlgefährdung zu erwarten

¹² Guerra, S. 48 ff; 135 ff.

¹³ Guerra, S. 133 ff. und passim. Bezüglich des Schadens auf die Lebenszufriedenheit und auf die Gesundheit (sowohl psychisch als auch physisch) s. Guerra, S. 49 ff.

wäre – oder umgekehrt eine EKE, die ihrerseits das Wohl des Kindes gefährden könnte. Dabei ist der Unterschied absolut wesentlich: Im ersten Fall würde man den Kindern Respekt erweisen oder Schutz gewähren; im zweiten dennoch deren Instrumentalisierung oder Manipulation gutschprechen. Eine doppelte Manipulation sogar: unmittelbar die des Kindes, mittelbar (infolge der Berücksichtigung des Kindeswillens) die des Gerichts. Dabei kann die letztere das eigentliche Ziel manipulativer Eltern sein. Denn damit würde der neue Status quo einen angestrebten Schein von „Legitimität“ erreichen.

Es würde den Rahmen sprengen alle Kriterien darzustellen, anhand derer die genannten Konstellationen voneinander abzugrenzen sind. Vielmehr soll im Folgenden, dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von § 1684 Abs. 1, 4 BGB und der Praxis folgend, von einer ungerechtfertigten EKE ausgegangen werden. Diese soll als Kindeswohlgefährdung eingeordnet und Strategien aufgezeigt werden, wie der Gefährdung zu begegnen ist.

Schließlich bezweckt der vorliegende Aufsatz ausdrücklich, Prävention zu betreiben, sodass Eingriffe in das Umgangsrecht möglichst *nicht* stattfinden müssen. Dass grundrechtseinschränkende Interventionen nur als *ultima Ratio* angeordnet werden dürfen, sodass möglichst beide Eltern den Kindern erhalten bleiben – selbst nach einer EKE. Denn wenn eine EKE als Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren ist, kann diese nur dadurch abgewendet werden, dass der Kontakt zwischen Eltern und Kind wieder aufgenommen wird

II. Eltern-Kind-Entfremdung als Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des BVerfG haben Kinder korrespondierend mit der elterlichen Verantwortung ein Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, das im Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil in § 1684 Abs. 1 BGB eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber gefunden hat.¹⁴ Dabei ist Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm im gesamten Bereich des Familienrechts einschließlich des staatlichen Wächteramts bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen.¹⁵ Vor diesem Hintergrund muss jede Handlung eines Elternteils, welche die Bindung eines Kindes zum anderen Elternteil

14 BVerfG NJW 2008, 1287 (1287).

15 BeckOK GG/Uhle GG Art. 6 Rn. 50 m.w.N.

vorsätzlich und ungerechtfertigt abzuschneiden versucht, als Gefährdung des geistigen bzw. seelischen Wohls des Kindes bewertet werden, umso mehr, wenn die Kinder zu dieser kindeswohlwidrigen Ablehnung des abwesenden Elternteils instrumentalisiert wurden. Denn in solchen Fällen ist die Belastung der Kinder noch größer.

1. Rechtsprechung des EGMR

Auch der EGMR geht bei der EKE von einer Kindeswohlgefährdung aus.¹⁶ Bei der Feststellung aber bleibt der EGMR nicht: Er begründet die Pflicht des Staates, EKE zu verhindern. Eine Entfremdung – *alienation* – gilt für den EGMR als ein „*emotionalen Missbrauch*“ der Kinder. Dieser verletzte die sich aus Art. 8 EMRK ergebenden Rechte.

Aus dieser Vorschrift leitet der EGMR neben dem Schutz vor unverhältnismäßigen Interventionen eine *positive staatliche Pflicht* ab, das Familienleben *aktiv* zu schützen. Demnach ist der Staat verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die EKE zu verhindern.¹⁷ So verurteilte der EGMR die Republik Moldau aufgrund dessen, dass diese den Entfremdungsprozess zwischen einer Mutter und deren Kinder, die vom Vater zielgerichtet manipuliert wurden, nicht verhindert hat.¹⁸

2. Nationales Recht

Seit ihrer Ratifikation ist die EMRK seit 1953 in Deutschland geltendes Recht. Sie bindet alle staatlichen Organe.¹⁹ Innerhalb der Rechtsordnung hat sie den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.²⁰ Ähnliche Wertungen können aber auch aus verfassungsrechtlichen Wertungen, insbesondere aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet werden.

16 EGMR BeckRS 2019, 46858.

17 EGMR BeckRS BeckRS 2019, 46858; vgl. auch Sünderhauf-Kravets/Widrig sui generis 2020, 491 ff.

18 Bereits 2016 verurteilte der EGMR die Bundesrepublik Deutschland in einem ähnlichen Fall mit einer vergleichbaren Begründung (NJW 2017, 3699). Der EGMR vermied dort jedoch die Verwendung von Begriffen wie *Parental Alienation* oder *Emotional Abuse*.

19 BVerfG NJW 2004, 3407 (3408 ff.).

20 St. Rspr., vgl. etwa BVerfG NJW 2023, 2632 (2633) m.w.N.

Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, dass das deutsche Recht mit der EMRK und deren Auslegung durch den EGMR in Einklang steht. Und das tut es auch – aber nur auf der gesetzlichen Ebene.

a) Rechtsgrundlage des staatlichen Wächteramts in § 1666 BGB

Das staatliche Wächteramt wird im Wesentlichen von Familiengerichten und Jugendämtern ausgeübt. Dabei sind die Jugendämter allerdings zu Eingriffen in das Sorgerecht grundsätzlich nicht berufen; sie haben vielmehr das Familiengericht einzuschalten, wenn eine mutmaßlich bestehende Kindeswohlgefährdung nicht gemeinsam mit den Eltern abgewendet werden kann oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Lediglich in eilbedürftigen Fällen kann eine Pflicht zu vorläufigen Maßnahmen bestehen: Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 S. 2 und § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Solch eilbedürftige Fälle dürften bei einer EKE regelmäßig ausscheiden.

Rechtsgrundlage familiengerichtlicher Maßnahmen sind §§ 1666 ff. BGB. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach der Rechtsprechung des BGH dann vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“²¹

Diese Definition zugrunde gelegt betrifft eine EKE alle Ebenen (körperlich, geistig, seelisch). Was die gefährdeten Rechtsgüter betrifft, genießen die Bindung der Kinder zu den Eltern aber auch ihr eigenes Wohl (Leben,

21 St. Rspr., vgl. BGH NJW 2017, 1032 (1033) m.w.N.

Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheit, etc.) einen besonderen Schutz durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG.²²

Dieser Schutz wird durch zahlreiche Vorschriften des BGB konkretisiert. Hervorgehoben werden soll insoweit nur § 1684 Abs. 2 BGB, wonach Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. In diesem Kontext ist auch die bereits angesprochene Regelung der Umgangspflegschaft in § 1684 Abs. 3 S. 3–6 BGB zu verstehen.

Im Bereich des Strafrechts dient § 235 StGB dem Schutz der Eltern-Kind-Bindung. Danach wird u.a. derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, der eine Person unter 18 Jahren durch List den Eltern oder einem Elternteil vorenthält. List bedeutet nach der Rechtsprechung des BGH das geflissentliche und geschickte Verbergen seiner wahren Zwecke oder Mittel, um seine Ziele zu erreichen.²³ Diese kann gegen den Sorge- bzw. Umgangsberechtigten, gegen das Kind oder gegen Dritte eingesetzt werden.²⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht fernliegend, eine Manipulation von Kindern zum Zwecke der Entfremdung von dem anderen Elternteil als Entziehung Minderjähriger einzuordnen.

In Betracht kommen weiter eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gem. § 171 StGB, der als konkretes Gefährdungsdelikt²⁵ für eine Strafbarkeit bereits die Gefahr einer erheblichen Schädigung der psychischen Entwicklung ausreichen lässt, sowie im Falle eines Verletzungserfolgs eine Körperverletzung gem. § 223 StGB.

b) Anwendung

Aus rechtlicher Sicht würde man in Deutschland in Sachen Anerkennung und Unterbindung von EKE nichts vermissen: Einerseits besteht eine Pflichtenstellung des Staates aus Art. 8 EMRK, andererseits stehen ausreichende gesetzliche Mittel und Wege zu deren Verhinderung und Sanktion von EKE zur Verfügung.

Dennoch finden EKEs täglich und landesweit statt. Dies ist angesichts des beschriebenen rechtlichen Rahmens nicht nachvollziehbar.

²² Vgl. BGH NZFam 2017, 988 (991).

²³ BGHSt 16, 57 (62); 44, 355 (360); ebenso BeckOK StGB/Valerius StGB § 234 Rn. 4 m.w.N.

²⁴ BGHSt 16, 58 (62); NJW 1963, 1412 (1413); BeckOK StGB/Valerius StGB § 235 Rn. 9.

²⁵ Lackner/Kühl/Heger StGB § 171 Rn. 1.

Fest steht, dass die Familiengerichte sowie die in den Jugendämtern mit dem Wächteramt betrauten Fachkräfte das Phänomen der EKE kennen. Auch werden Umgangsvereitelungen dort grundsätzlich abgelehnt. Sind Verpflichtung und rechtliche Handhabe vorhanden, so kann die Diskrepanz lediglich an der Umsetzung liegen – entweder, weil die EKE-Fälle trotz Anwendung der verfügbaren Mittel vorkommen oder weil der Staat nicht bzw. nur unzureichend von den zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch macht.

Für die zweite Alternative spricht die Erfahrung des Verfassers. Selten (bis nie) wird hinsichtlich der Verhinderung von EKE auf die Mittel zugegriffen, über die der Staat verfügen könnte. Werden Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Umgangsbeschlusses vorhergesehen, so werden für solche Fälle Umgangspfleger bestellt. Ordnungsmittel oder Sanktionen werden kaum verhängt. Auch Eingriffe in das Sorgerecht sind selten, zumal wenn solche über eine Entziehung des Umgangsbestimmungsrechts hinausgehen,²⁶ eine Anwendung des Strafrechts ist unbekannt.²⁷

Gesicherte Informationen zu der Frage, warum dies so ist, liegen nicht vor. Deswegen kann man über die Gründe zunächst nur spekulieren. Dabei kann zunächst von einer kognitiven Dissonanz ausgegangen werden. Denn die Erkenntnis von der Verantwortlichkeit der professionell Beteiligten für den Schutz der betroffenen Kinder und die Einordnung der EKE als Kindeswohlgefährdend stehen im Widerspruch zu o.g. Befund, dass von den zu Gebote stehenden Mitteln nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Aufgrund der psychischen Belastung durch kognitive Dissonanzen entwickeln die Betroffenen Rechtfertigungsstrategien und Ausreden. Vor dem Hintergrund der Beobachtungen des Verfassers kann von Folgendem ausgegangen werden:

1. Die o.g. Umstände verunsichern die Fachkräfte hinsichtlich der Frage, was sie dazu denken und tun sollen. Daher wird um die EKE ein großer Bogen gemacht, sodass diese de facto eher als nicht existent oder zumindest als Randproblem betrachtet wird.

26 Dazu MüKoBGB/Lugani BGB § 1666 Rn. 86 m.w.N.

27 Umgangspfleger zu bestellen, von weitergehenden Maßnahmen jedoch abzusehen, ist widersprüchlich, und wenig zielführend. Denn Umgangspflegschaften sind gerade in Fällen von besonderer Bindungsintoleranz nicht wirksam, wenn die Grenzen der Sorgerechtsausübung durch den betreuenden Elternteil von den Professionellen nicht verteidigt werden.

2. Aufgrund dessen gibt es wenig gesichertes Wissen über die Folgen der EKE für die Kinder bzw. für die anderen Familienmitglieder. Insofern werden diese Folgen als nicht so schwerwiegend eingeschätzt.
3. Als Eingriffsvoraussetzung im Rahmen des staatlichen Wächteramts werden eindeutige Belege einer absichtlichen Kontaktvereitelung bzw. Beeinflussung erwartet. Weil diese nur selten vorhanden sind, scheiden erfolgversprechende Maßnahmen aus – während in anderen Kindeschutzbereichen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden.
4. Trotz des Grundsatzes „Kindeswohl vor Kindeswille“ wird kaum unterschieden zwischen dem buchstäblichen Sinn der von dem Kind ausgesprochenen Wörter, dem dahinterstehenden subjektiven Willen und dem objektiven Kindeswohl, also der Frage, was dem Kind guttut. Dem (vermeintlichen) Kindeswillen wird blind gefolgt: Ein Kind sagt, es wolle den anderen Elternteil nicht besuchen, und so wird es i.d.R. auch gemacht – insbesondere bei Kindern ab etwa zehn bis zwölf Jahre. Auch wenn dies vor dem Hintergrund einer (hier eigenartig ausgelegten) Selbstwirksamkeit des Kindes wohlgemeint ist, wird dadurch die Instrumentalisierung von Kindern begünstigt.²⁸
5. De facto werden seelische/geistige Schäden an den Kindern traditionell weniger in Betracht gezogen als körperliche Schäden, auch wenn § 1666 Abs. 1 BGB alle drei Dimensionen als gleichwertig berücksichtigt. Sicherlich ist die begrenzte Beweislage (bei Ursachen, bei Handlungen, bei Auswirkungen) im Falle von nicht-körperlicher Kindeswohlgefährdung ein Nachteil. Denn die seelischen, psychosomatischen Folgen einer EKE sind unspezifisch. Sie können in ganz unterschiedlichen Formen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten. Deswegen ist auch die Kausalität oft schwer nachzuvollziehen.
6. So bleiben Aspekte, welche die Kindeswohlgefährdung bei EKE unmittelbar ausmachen (Bindungsabbruch, Instrumentalisierung, Involvierung in den Elternkonflikt, etc.), größtenteils unter dem Radar von Jugendämtern und Familiengerichten oder werden gegenüber anderen Aspekten hintangestellt.
7. In Fällen der EKE werden mitunter Argumente vorgebracht, die in anderen Konstellationen, etwa bei Missbrauchs- oder Vernachlässigungsfällen keine Berücksichtigung finden würden:

28 Vgl. MüKoBGB/Hennemann BGB § 1671 Rn. 65.

Beispiel 1: „Ja, der Papa/die Mama könnte die Kinder beeinflussen, aber wer sagt uns, die Mama/der Papa nicht dasselbe tun würde, wenn die Kinder nun bei ihr/bei ihm leben würden?“ Deswegen sollte alles so bleiben, wie es gerade ist.

Beispiel 2: „Ja, der Papa/die Mama könnte die Kinder beeinflussen, aber wenn wir ihn/sie unter Druck setzen würden (bspw. Ordnungsgeld, Sorgerechtsentzug, etc.), dann würde er/sie den Druck an die Kinder weitergeben, und dies wäre auch Kindeswohlwidrig“. Deswegen sollten wir nichts gegen eine EKE unternehmen.

Beispiel 3: „Vielleicht beeinflusst der Papa/die Mama das Kind. Aber es ist bei ihm/ihr ansonsten gut versorgt, auch medizinisch. Das Kind besucht die Schule regelmäßig. Offenbar wird es nicht vernachlässigt. Vor diesem Hintergrund können wir es nicht aus einem funktionierenden Haushalt reißen.“

8. Schließlich ist ein gewisses Unbehagen festzustellen, ob sanktionierendes Recht bzw. das Strafrecht einen Platz im Kontext von Familiensachen bekommen sollte – ein Unbehagen freilich, das im Kontext anderer Kinderrechte (z.B. aus § 1631 Abs. 2 BGB) keine Rolle spielt.

Auf den nächsten Seiten soll diesbezüglich eine realitätsbasierte Orientierung bereitgestellt werden. Ziel ist, die Debatte auf eine objektiv-wissenschaftliche Basis zurückzuführen.

III. Studie des Verfassers

Der Verfasser hat eine psychologische Untersuchung durchgeführt.²⁹ Diese hatte einen quantitativen und einen qualitativen Teil. Sie sollte prüfen, inwiefern unser Leben als Erwachsene von unseren Familienverhältnissen beeinflusst wird. Der Kontext war auf Deutschland beschränkt, um den Einfluss möglicher kulturell bedingter Verzerrungsfaktoren zu beschränken.³⁰

29 Guerra (2023).

30 Gleichzeitig wird dadurch auf die Tatsache eingegangen, dass es hierzulande kaum Forschung in EKE-Bereich gibt, so dass es unbekannt ist, ob und in welchem Umfang woanders erzielte Ergebnisse und Schlussfolgerungen nach Deutschland extrapoliert werden könnten, vgl. Zimmermann/Fichtner/Walter et al. ZKJ 2023, 83 (86).

Insofern war die Haupthypothese der Studie, dass erwachsene Entfremdungskinder sowohl eine geringere Lebenszufriedenheit als auch einen schlechteren (psychischen und körperlichen) Gesundheitszustand aufweisen als ehemalige Kinder, die im Haushalt mit beiden Eltern aufgewachsen sind, sowie als erwachsene Scheidungs- bzw. Trennungskinder, bei denen nicht der Kontakt zu einem Elternteil abgebrochen war.

Dazu wurden 55 volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer in drei Gruppen eingeteilt. Die Gruppe A bestand aus solchen, die in „intakten“ Familien aufgewachsen waren – also bei denen die Eltern mindestens bis zur Volljährigkeit zusammengelebt hatten (NTK: *Nicht-Trennungskinder*). Die Gruppe B war für die *Trennungskinder* (TK) bestimmt – also die, bei denen sich die Eltern vor dem Eintreten der Volljährigkeit der Betroffenen getrennt hatten. Zur Gruppe C gehörten *Entfremdungskinder* (EK) – also solche, die während der Kindheit einen intendierten und ungerechtfertigten Abbruch des Kontaktes mit einem Elternteil erlitten hatten.

Für diese Studie galt A als die erste, B als die zweite Referenzgruppe. Da es sich nicht um ein Experiment handelte, kann nicht von Kontrollgruppen die Rede sein. C ist die primär untersuchte Gruppe. Alle Teilnehmer füllten drei Fragebögen aus und unterzogen sich einem semistrukturierten Interviewverfahren.

1. Ergebnisse

Die Ergebnisse bestätigen die Haupthypothese vollständig. Der Durchschnittswertunterschied zwischen den Gruppen der NTK (Gruppe A) und der EK (Gruppe C) ist auffallend groß und statistisch signifikant. Die Lebenszufriedenheit der ehemaligen EK ist deutlich geringer als die von Erwachsenen, die in intakten Verhältnissen aufgewachsen sind. Ebenfalls ist ihre psychische Gesundheit erheblich schlechter, *aber auch ihre physische Gesundheit*. Dies ist nicht unbedingt naheliegend, da der Bindungsabbruch eher als emotionale Belastung gelten würde, und deutet auf psychosomatische Auswirkungen der EKE – und auf eine ernsthafte Schwere eines solchen Bindungsabbruchs hin. Insoweit besteht weiterer Forschungsbedarf.

Bestätigt werden konnte die Haupthypothese auch dadurch, dass die Unterschiede zwischen Gruppe A und B statistisch verschwinden, wenn man die Konfliktvariablen ausklammert, nicht aber die Unterschiede zwischen Gruppe A und C. Die hypothesenbezogenen Variablen (Lebenszufrieden-

heit, psychische und physische Gesundheit) sind bei Gruppe C ebenfalls meiste schlechter als bei Gruppe B.³¹

Aber das ist nicht alles an Differenzen unter den Gruppen. Der durchschnittliche eigene sozioökonomische Status der Gruppe C ist niedriger als der der anderen Gruppen, dafür ist die Betroffenheit bei psychischen Störungen, Substanzabhängigkeiten, Kriminalität u.a., insbesondere im Vergleich zu Gruppe A deutlich größer.

Die Ergebnisse der Studie stehen im Einklang mit früherer Forschung in dem Gebiet.³² Sie fügen sich ein in die Grundlagen der Persönlichkeits- und Entwicklungsforschung sowie der Klinischen Psychologie. So können die meisten psychischen Störungen zumindest teilweise auf (Bindungs-) Erfahrungen aus der Kindheit zurückgeführt werden.³³ Insoweit ist der deutsche Kontext kein anderer als der von Untersuchungsgebieten, zu denen bereits Arbeiten vorliegen.

In Bezug auf die Einordnung der EKE als Kindeswohlgefährdung gibt die Betroffenheit der physischen Gesundheit Hinweise darauf, dass neben dem seelischen das körperliche Wohl von Kindern betroffen sein könnte.

Die Studie liefert schließlich weitere Erkenntnisse:

- Maßgebend für die Gesundheit und Lebenszufriedenheit Erwachsener ist die Exposition durch elterliche Konfliktsituationen in der Kindheit und hier insbesondere die Involvierung in diese Konfliktsituationen.
- Die Bindungsaspekte (Bindung mit den Bezugspersonen, aktueller Kontakt mit ihnen) zeigen eine direkte Wirkung (positiv wie negativ) zu allen drei hypothesenbezogenen Variablen.
- Emotionale vorteilhafte Bedingungen in der Kindheit (Bindung bis zur Volljährigkeit mit den wichtigsten Bezugspersonen, aktueller Kontakt zu ihnen bzw. die in der Kindheit erlebte Zuwendung, Konfliktschutz oder emotionaler Rückhalt) können die Resilienz Erwachsener stärken.
- Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den Erfahrungen im Elternhaus und dem eigenen sozioökonomischen Status als Erwachsener.

31 Guerra, S. 110 ff.

32 Eine kleine Auswahl wird in Guerra, S. 12 ff. vorgenommen, siehe aber auch hier: Fn. 8.

33 Vgl. Wettig Deutsches Ärzteblatt 103 (2006), 2298: "Viele psychische Erkrankungen haben ihren Ursprung in der Kindheit. Vor allem negative Bindungserfahrungen hinterlassen im adulten Gehirn eine „Stressnarbe“.

Denn der sozioökonomische Status ist bei den sog. Entfremdungskindern schlechter.

- Hinsichtlich negativer, durch die EKE bedingter Faktoren ist ein intergenerationaler Effekt festzustellen. Dies bedeutet, dass das Wohl und die (insb. psychische) Gesundheit im Erwachsenenalter nicht nur von den Bedingungen im eigenen Elternhaus, sondern auch von denen im Elternhaus der Eltern abhängig ist.
- Die quantitativen Aspekte lassen sich bei der qualitativen Analyse bestätigen, allerdings mit einer Ausnahme: dem Einfluss des Familienhelfersystems als professioneller Hilfe im Kontext familiengerichtlicher Auseinandersetzungen. Quantitativ lässt sich i.d.R. keine nennenswerte Wirkung des Familienhelfersystems auf die hypothesenbezogenen Variablen feststellen, qualitativ ist die Wahrnehmung des Familienhelfersystems durch die Probanden negativ oder sehr negativ.

2. Schlussfolgerungen

Mit den genannten Ergebnissen liefert die Studie belastbare Hinweise auf langfristige negative Konsequenzen der EKE.³⁴ Dabei handelt es sich größtenteils um Schäden, die man im Einzelfall nur schwer diagnostizieren, quantifizieren, und auf einen bestimmten Kausalverlauf zurückführen kann – eine Gemeinsamkeit mit den meisten psychischen Schädigungen.³⁵ Dass die Schäden zudem auch nicht alle Menschen in einer bestimmten Situation gleichermaßen treffen, sondern erheblich durch Umwelt, Genetik und weitere Variablen moduliert werden, erschwert es, ein Muster von Folgen oder Symptomen (Syndrom) darzustellen.

Dennoch darf dies kein Hindernis sein, der Misshandlung der Entfremdungskinder Beachtung zu schenken. Denn sonst würde man die Opfer der Entfremdung den Tätern ausliefern, was weder mit dem Kindeswohl vereinbar wäre noch der Verantwortung der Fachleute entsprechen würde.

34 Vgl. dazu hierzulande bspw. die Ausführungen von Boch-Galhaus *International Journal of Psychiatry Research* 2021, 1 ff. u. *Neuropsychiatrie* 32 (2018), 133 ff.

35 Vgl. Schlensog-Schuster et al. *Child Maltreatment* 2022 (vorab online); Harris/Orth *Journal of Personality and Social Psychology* 119 (2020), 1459 ff., Hepper/Carnelley, S. 133 ff.

Insoweit ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Die erheblichen Schäden, die Folge eines Bindungsabbruchs sein können, müssen bei Rechtsgüterabwägungen im Rahmen von Kinderschutzverfahren nach §§ 1666 ff. BGB berücksichtigt werden.
2. Der intergenerationelle Effekt, auf den die Studie hinweist, ist neutral zu erfassen. Er tritt sowohl im positiven wie im negativen Sinne auf, also sowohl bei Familien, die ihre Kinder kindeswohlgerecht erzogen haben, als auch im umgekehrten Fall. Somit ist dieser Effekt eine Mahnung: Das, was wir den Kindern in unserer Obhut geben, wird an die nächste Generation weitergegeben. Insofern liegt es in unserer Verantwortung, möglichst viel Kinderschutz zu garantieren und möglichst wenig Schäden an unseren Kindern herbeizuführen. Denn das Ergebnis wird auf uns zurückkommen.
3. EKE ist dann unweigerlich mit Kosten verbunden. Dies gilt im zweifachen Sinn. Denn die Gesellschaft muss Ressourcen zur Eindämmung der Folgen von EKE bereitstellen und durch EKE gehen Ressourcen für die Gesellschaft verloren, etwa infolge des geringeren sozioökonomischen Status bei Entfremdungskindern. Erfasst sind ebenso deren Familien (entfremdete Väter/Mütter, Geschwister, Großeltern, etc.). Die damit verbundenen Nachteile tragen wir alle.

IV. Handlungsansätze

Hinsichtlich der Handlungsansätze muss unterschieden werden, unter welchen Bedingungen das Entstehen einer EKE verhindert bzw. eine EKE beseitigt werden soll. Dies ist Gegenstand des folgenden Abschnitts. Auch er fußt zum einen auf der rudimentär vorhandenen Literatur, v.a. aber auf der mehrjährigen praktischen Arbeit des Verfassers im Kontext familiärer Konflikte und EKE.

1. Anknüpfungspunkte

Strategien gegen EKE können an verschiedenen Punkten ansetzen, namentlich an deren Rahmenbedingungen, an den Motiven der (i.d.R. betreuenden) Elternteile für eine Entfremdung und an den Mitteln, mit denen die Entfremdung bewerkstelligt wird.

a) Bedingungen

So sind zwei *Bedingungen* wesentlich für die Entfremdung. Zunächst braucht es als *conditio sine qua non* einen Elternteil, der Macht über die Kinder hat (bspw. über Umgang, Sorgerecht etc.) und der diese Machtposition, die ihm anvertraut wurde, missbraucht. Der Zweck des Missbrauchs ist es i.d.R., den Kontakt der Kinder mit dem anderen Elternteil zu verhindern. Insoweit ist EKE eine *Machtfrage*.

Die zweite Rahmenbedingung ist die unter den gegenwärtigen Umständen zu erwartende *Sanktionslosigkeit*: Wer EKE betreibt hat wenig zu befürchten. Der Machtmissbrauch wird kaum wirksam geahndet. Eine verkürzte Fokussierung auf den Kindeswillen kann gar dazu führen, dass der Täter im Sorgerechtsstreit nach § 1671 Abs.1 S.1, 2 Nr.2 BGB oder bei einem Streit über das Umgangsrecht des verhassten Ex-Partners nach § 1684 Abs.1 BGB bessere Karten hat. Die Rechtspraxis kann daher sogar einen Anreiz liefern, ein Kind vom anderen Elternteil zu entfremden, insofern, dass es nicht abschreckend wirkt.

b) Motivationslagen

Die Motivation, aus der heraus Menschen Kinder von den Eltern bzw. vom anderen Elternteil entfremden, kann sich mit der Zeit ändern. So kann aus einer unbewussten eine bewusste Manipulation werden, die ggf. Teil der Konflikteskalation ist. Gegenseitige Verletzungen können dazu führen, dass die Motivation zur Entfremdung steigt, ein Befriedungsprozess kann diese sinken lassen.

Um einen Eindruck hinsichtlich der Vielfalt der unterschiedlichen (anfänglichen) Beweggründe zu bekommen, die allesamt emotionaler Art sind, mögen folgende Beispiele genügen:³⁶

Neue Familie: Der betreuende Elternteil gründet eine neue Familie. Der andere Elternteil „stört“ die nun erwünschte Konstellation und soll „ausgeschaltet“ werden.

Beispiel: Herr und Frau Mayer haben 3 gemeinsame Kinder. Herr Mayer heiratet zum zweiten Mal. Auf einmal wollen die Kinder nicht mehr zu

³⁶ All diese Beispiele entsprechen vollständig der Erfahrung des Verfassers, werden aber aus Datenschutzgründen anonymisiert und pseudonymisiert, so dass nur deren Verlauf der Realität entspricht.

ihrer Mutter – auch wenn sie sich bei ihr wohlfühlen. Herr Mayer und seine neue Ehefrau scheinen über das Verhalten der Kinder ratlos zu sein. Alle Indizien deuten aber darauf hin, dass die Kindsmutter nicht mehr zum neuen Familienkonzept passt, und deshalb die Kinder instrumentalisiert werden, um sie aus der Nachtrennungsfamilie zu verdrängen.

Unsicherheit: Eine Motivation zur Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil kann sich aus einer Verunsicherung über die eigene Erziehungseignung ebenso ergeben wie aus der Angst, die Kinder zu verlieren oder von diesen abgewiesen zu werden.

Beispiel: Herr und Frau Gündoğan haben ein gemeinsames Kind. Nach der Scheidung kann Frau Gündoğan es kaum ertragen, dass das Kind Kontakt zur neuen Partnerin des Vaters hat (jünger, aus ihrer Sicht attraktiv). Der Kontakt Vater-Kind wird zunehmend blockiert, nach einer Weile auch gerichtlich.

Macht/Kontrolle: Das Ziel ist, alleine über die gemeinsamen Kinder zu entscheiden. Verwandt damit, ggf. als Ergebnis der Konfliktdynamik, ist die Verwandlung der Kinder in „Trophäen“ – die nur einer gewinnen kann.

Beispiel: Frau Schmidt und Herr García sind nicht miteinander verheiratet, haben aber ein gemeinsames Kind (zwei Jahre alt). Die Eltern trennen sich, das Kind lebt bei der Mutter. Diese möchte sich bei Wohnsitzwechseln oder in Fragen der Erziehung nicht mit dem aufgrund von Sorgeerklärungen gemeinsam sorgeberechtigten Vater abstimmen, sondern allein über die Angelegenheiten des Kindes entscheiden. Auch das Umgangsrecht „nervt“ sie.

Vergeltung: Ein Elternteil fühlt sich vom anderen so verletzt/enttäuscht, dass er versucht, ihn über die Kinder zu „treffen“.

Beispiel: Frau Pinto kommt nach Deutschland, um dort Herrn Pereira zu heiraten, der seit Jahren dort lebt und mit dem sie ein gemeinsames Kind hat. Dieser entscheidet sich jedoch für eine andere Frau. Frau Pinto ist zutiefst enttäuscht. Sie zieht mit ihrem Kind aus und schwört, dass Herr Pereira sein Kind nie wiedersehen werde.

Finanzielle Aspekte: Der Kindes- und Betreuungsunterhalt, aber auch staatliche Leistungen wie Kindergeld und kinderbezogene Gehaltsbestandteile können im Kontext von Verlustängsten zur Entfremdung vom anderen Elternteil motivieren.

Beispiel: Herr und Frau Schubert haben drei gemeinsame Kinder (10–14 J). Sie lassen sich scheiden. Es wird zunächst ein traditionelles Umgangsmodell vereinbart. Nach einem der ersten Umgänge „wollen“ die Kinder auf einmal nicht zurück zu ihrer Mutter – zu der sie bislang eine enge Bindung hatten. Herr Schubert schafft es, dass die Kinder ihre Mutter ablehnen, was gerichtlich bewilligt wird. So wurde er vom Unterhaltsschuldner zum Unterhaltsgläubiger (und erhält nebenbei gesellschaftliche Anerkennung für seine Mühen als alleinerziehender Elternteil).

Als weitere Konstellation kommt in Betracht, dass ein Elternteil dem anderen zutraut, seinerseits die Kinder zu manipulieren – und nach dem Motto vorgeht: „Angriff ist die beste Verteidigung“. Ebenso ist denkbar, dass er in der eigenen Kindheit Opfer einer EKE war und es daher als normal empfindet, nach einer Trennung den anderen Elternteil auszuschließen. Nicht selten erlebt man in diesem Zusammenhang, dass Mütter, die aufgrund entsprechender Prägung einem traditionellen Rollenbild verhaftet sind, für sich in Anspruch nehmen, ein Vorrecht hinsichtlich der Erziehung der Kinder zu haben („Kinder gehören zur Mutter“). Ebenso kann der Kontakt zu den gemeinsamen Kindern im Trennungskonflikt als Druckmittel eingesetzt werden, z.B. bei einem Streit über die Ehewohnung oder über finanzielle Angelegenheiten wie Unterhalt und Zugewinnausgleich. Teilweise werden in solchen Zusammenhängen auch Allianzen mit dem Kind gebildet, etwa erkennbar daran, dass den Kindern Details aus anwaltlichen Schriftsätzen des nicht betreuenden Elternteils oder aus Gerichtsverhandlungen berichtet werden.

Sicherlich könnte man hinter diesen Motiven noch tiefere Begründungen finden – was bringt einen Menschen *wirklich* dazu, die eigenen Kindern, die Person, mit der man möglicherweise eine Familie gründen wollte, verletzen zu wollen? Warum werden Sorgen und Angst als so groß empfunden? Man könnte sich vorstellen, dass die innere Balance wahrscheinlich früher (und zudem tief) gestört wurde. Das im Detail zu erörtern würde an dieser Stelle freilich zu weit führen.

c) Methoden der Entfremdung

Folgende Strategien der Kindesmanipulation lassen sich in der Praxis beobachten, geordnet nach der Tiefe des Eingriffs in die kindliche Psyche:

- So kann Kindern auf „*spielerische*“ Art beigebracht werden, was sie z.B. im Rahmen einer richterlichen Anhörung sagen sollen.
- Weiter kommt ein behavioristischer Ansatz i.S.d. sog. *operanten Konditionierung* in Betracht (Lenkung des Verhaltens über Belohnung oder Strafe): „wenn du das erzählst, bekommst du ein Handy“.
- Noch schwerwiegender sind *direkte Angriffe* auf den anderen, i.d.R. abwesenden Elternteil („er/sie liebt dich/uns nicht mehr, aber die neue Familie; er/sie ist geistig gestört; er/hat mir/dir/uns dieses oder jenes angetan, kannst du dich nicht daran erinnern?“). Sinn und Zweck ist, dass es zu einer *klassischen Konditionierung* kommt – dem Hervorrufen reflexartiger Reaktionen beim Kind, bei denen dieses „spontan“ den Kontakt mit dem anderen Elternteil verweigert.
- Schließlich kann man gezielt einen *Loyalitätskonflikt* beim Kind hervorrufen: wenn z.B. der entfremdende Elternteil das Kind wissen lässt, wie traurig er ist, wenn es beim anderen Elternteil ist. Dies kann zu einer *Parentifizierung* führen, mit der eine zusätzliche psychische Belastung des Kindes einhergeht. Das Kind kann unbewusst Verantwortung für den Erwachsenen übernehmen – und nicht andersherum – um ihn vor den Fachleuten zu „beschützen“.

Dabei sind insbesondere die letztgenannten Methoden auch deshalb gefährlich, weil das Kind ggf. selbst nicht um die Manipulation weiß. Es geht vielmehr davon aus, den anderen Elternteil aus eigenem Entschluss abzulehnen.

2. Prävention

Gilt die EKE als Kindeswohlgefährdung, so ist es eine gesellschaftliche Aufgabe, möglichst früh zu verhindern, dass es hierzu kommt. Dabei muss der wertvolle Beitrag der deutschen Gerichte zum Fortschritt des Familienrechts unterstrichen werden: Es waren hiesige Familiengerichte, die z.B. das Cochemer Modell initiiert haben.³⁷ Aber auch die Einführung des Verfahrensbeistands oder die Schaffung der Umgangspflegschaft waren zuerst

37 Zum Cochemer Modell s. unter a).

richterliche Innovationen, die vom Gesetzgeber erst später übernommen wurden.³⁸

a) Konsensuale Modelle

Das Cochemer Modell ist das bekannteste unter den sog. konsensualen Modellen und wurde inzwischen in andere Länder Europas „exportiert“, etwa nach Belgien, Frankreich und in die Schweiz. Die Bezeichnung rührt daher, dass es wie die meisten solcher Modelle von einem engagierten Richter ins Leben gerufen wurde, in diesem Fall von dem Familienrichter Jürgen Rudolph.³⁹

Im Grunde geht es bei solchen Modellen darum, dass die beteiligten Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern zusammenarbeiten, um zu belastbaren Konfliktlösungen zu kommen. Ihre Erkennungsmerkmale: Eine ressourcenorientierte, fördernde, positive Einstellung, eine maximale Reduzierung des Schriftwechsels sowie eine gut miteinander verzahnte Koordination von Gerichten, Anwaltschaft und Behörden. Auf diesem Weg wird eine Konflikteskalation verhindert, und die sog. sekundäre Kindeswohlgefährdung – die vom Familienhelfersystem selbst ausgehen soll – möglichst geringgehalten.

Mit Blick auf die Bekämpfung von EKE können konsensuale Modelle einen wichtigen Beitrag leisten, insbesondere durch die Suche nach Gemeinsamkeiten und vorhandenen Ressourcen sowie durch die Erschwerung einer Eskalation.

b) Mediation

Auch die Mediation setzt auf einen Konsens der Eltern. Gegenüber Konsensmodellen wie dem Cochemer Modell hat die Mediation den Vorteil, dass sie unabhängig vom Engagement einzelner Richter verfügbar ist.⁴⁰

Eigentliches Ziel der Mediation ist, mit den Eltern den emotionalen Kern eines Konfliktes gemeinsam zu erreichen. Somit wird er dauerhaft

38 Dazu s.o. Fn. 10.

39 Vgl. dazu Fücksle-Voigt FPR 2004, 600 (601f.); Rudolph FPR 2009, 574 (576 ff.); Klovert, Der Spiegel v. 16.12.2022.

40 Eine Übernahme der Kosten niedergelassener Mediatoren durch die Jugendhilfe ist gem. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 5 SGB VIII möglich, vgl. dazu Schmidt ZKM 2020, 128 (131 ff.).

„entschärft“, nachhaltig gelöst und substanziell deaktiviert. Vorgaben zu Verfahren, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen regelt das MediationsG.

Mit mediativen Herangehensweise würde man EKE vorbeugen. Die Eltern, die besten Experten bezogen auf die Nachtrennungsfamilie, sie kennen und lieben ihre Kinder und können im Wege der Mediation autonom über den Konflikt entscheiden. Ebenso wie konsensuale Modelle kann ein Mitwirken an Mediationsverfahren allerdings nicht erzwungen werden. Freilich können Methoden der Mediation auch im Güterichterverfahren nach § 36 Abs. 5 FamFG zur Anwendung kommen.

c) Etablierung des Wechselmodells

Das Wechselmodell ist lediglich eine Möglichkeit, um den Umgang der Kinder mit ihren Eltern nach deren Trennung zu regeln. Als Modell ist es wertneutral und besagt im Prinzip nichts über die im konkreten Fall bestehende Konfliktsituation. Kennzeichnend ist, dass die Kinder gleichviel Zeit mit beiden Elternteilen verbringen, etwa, indem sie eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater leben.

Würde das Wechselmodell, das bereits heute gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann,⁴¹ zum gesetzlichen Regelfall erhoben, könnte dies einen maßgeblichen Beitrag zur Prävention gegenüber EKE leisten.

Einerseits projiziert es das Bild einer Gleichstellung der Eltern: Dass Väter und Mütter vielleicht anders aber genauso wichtig für die Kinder sind – was sich gegen überholte traditionelle Einstellungen hinter EKE richten würde. *Andererseits* ist, wie oben gezeigt, die Macht über die Kinder, neben der bewussten Bereitschaft, sie zu missbrauchen, eine notwendige Bedingung für die Verwirklichung der EKE. Beim Wechselmodell ist diese Machposition unter den Eltern paritätisch verteilt.

Schließlich birgt eine ausgewogene Stellung der Eltern ebenfalls Vorteile für den Erfolg einer Mediation (wie oben erklärt, eine ressourcenschonende und kindeswohlschonende Art der Konfliktbeilegung). Denn diese kann am besten gelingen, wenn der Anfang ergebnisoffen, also wenn keine Partei bessere oder schlechtere Chancen als die andere hat. Technisch ausgedrückt: Wenn die BATNA („Best Alternative to a Negotiated Agree-

41 BGH NZFam 2017, 206 (207 ff.); KG NZFam 2018, 637 (639 ff.).

ment“) beider Parteien eine erfolgreiche Mediation ist.⁴² A contrario wird die Mediation eher nicht gelingen (bzw. nicht einmal versucht), wenn die Anfangspositionen der Parteien nicht vergleichbar sind. Denn die Partei mit einem anderen BATNA würde sich kaum ernsthaft auf eine Mediation einlassen, weil sie sich bspw. von einer Gerichtsverhandlung ein für sie günstigeres Ergebnis versprechen würde. Die Mediation und damit einhergehend die mit ihr verbundenen Vorteile würde für die Familie entfallen.

d) Abschaffung des Alles-oder-nichts-Prinzips im Unterhaltsrecht

Beim Unterhalt gilt – i.d.R. mit Ausnahme des echten Wechselmodells – das Alles-oder-nichts-Prinzip. So erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges Kind überwiegend betreut, i.d.R. gem. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB die ihm obliegende Unterhaltspflicht – so dass der andere für den Barunterhalt allein aufkommen muss. Auch kann der überwiegend betreuende Elternteil Ehegattenunterhaltsansprüche aus § 1570 BGB gegen den anderen Elternteil haben, während dies umgekehrt nicht der Fall ist. Dabei wird der Umfang erst berücksichtigt, wenn sich der Schwerpunkt der Betreuung ändert. Gleiches gilt für Sozialleistungen, sieht man einmal davon ab, dass im Rahmen temporärer Bedarfsgemeinschaften der Umgang doch eine Rolle spielt.⁴³ Das Kindergeld nach dem BKGG und EStG erhält einkommensunabhängig derjenige Elternteil, in deren Obhut sich das Kind befindet.⁴⁴

All dies kann dazu führen, dass aus finanzieller Sicht Anreize für eine EKE bestehen und könnte umgekehrt eine Anpassung des Alles-oder-nichts-Prinzips an die konkreten Betreuungsanteile dazu führen, einer EKE vorzubeugen. Allerdings könnte umgekehrt auch eine Entwicklung eintreten, bei der betreuende Elternteile, die finanzielle Interessen höher gewichten als das Wohl ihrer Kinder, Vorwände suchen, um den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu beschränken.⁴⁵

e) Schutz von Kindeswille und Kindeswohl vor Instrumentalisierung

Der (vermeintliche) Wille des Kindes spielt eine *Schlüsselrolle* bei der aktuellen Verwirklichung von EKE. Der Anfang ist wohlgemeint und nach-

42 Vgl. Sünderhauf-Kravets/Guerra Die Mediation 2023, 72 ff.

43 Dazu vgl. Schmidt NJW 2020, 812 (814).

44 Zu den Auswirkungen auf den Barunterhalt des Kindes vgl. § 1612b Abs. 1 BGB.

45 Vgl. zu entsprechenden Überlegungen Menkens, Welt v. 31.8.2022.

vollziehbar. Als Zeichen von Respekt vor der Subjektivität von Kindern müssen Gerichte sie in Kindschaftssachen grundsätzlich gem. § 159 Abs. 1 FamFG anhören, ihre Meinung berücksichtigen. Unter anderem zu demselben Zweck soll nach Maßgabe von § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand bestellt werden.

Wesentlich ist bei jeder Anhörung von Kindern, die *Worte* des Kindes vom *Kindeswillen* und diesen vom *Kindeswohl* zu unterscheiden. Es darf also nicht nur das zu Protokoll genommen werden, was das Kind vorbringt, ohne den wirklichen Willen zu erforschen. Dieser (subjektive) Wille muss sodann darauf überprüft werden, ob er mit dem objektiven Wohl in Einklang steht. Denn der Kindeswille ist zwar Bestandteil der Kindeswohlprüfung und im Rahmen von § 1697a Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, Kindeswohl und Kindeswille können jedoch nicht gleichgesetzt werden. Insofern ist der Kindeswille nur ein Kriterium unter mehreren, auch wenn er mit zunehmendem Alter an Gewicht gewinnt.⁴⁶ Eine Rechtsordnung, die dem Kind die freie Entscheidung über einen Bindungsabbruch zu den Eltern, nicht aber die Entscheidung über die Teilnahme einer Klassenfahrt oder andere, vergleichsweise nachrangige Angelegenheiten lassen würde, wäre in sich nicht konsistent.

Die Unterscheidung „Wörter-Wille-Wohl“ führt zu einer weiteren Weichenstellung: Bedeutet die Berücksichtigung dessen, was das Kind vorgebracht hat, Respekt und Schutz gegenüber dessen Persönlichkeit – oder ist es eine Prämie für denjenigen, der das Kind instrumentalisiert und sich dabei nicht um dessen Wohl schert? Das Ergebnis im zweiten Fall wäre, dass man de facto den erwünschten Schutz der Subjektivität, der Persönlichkeit des Kindes, aufgegeben, und das genaue Gegenteil – seine Verobjektivierung – zementiert hat. Insofern kann sich die von einer EKE ausgehende Kindeswohlgefährdung nicht nur auf das Ergebnis (Bindungsabbruch, Involvierung der Kinder in den Elternkonflikt etc.), sondern auch auf die Methode der Einwirkung beziehen.

Dabei gilt es, verschiedene Mechanismen zu verstehen. So können sich Kinder gegen Erwachsene häufig nicht durchsetzen, und sind insbesondere dem betreuenden Elternteil ausgeliefert. Hinzukommen können – möglicherweise bindungsbedingt – Verlustängste: Ist es bspw. dazu gekommen, dass ein Elternteil für das Kind nicht mehr da sein kann, weil der andere den Umgang vereitelt, so kann ein scheinbar paradoxes Ergebnis eintreten:

46 Vgl. MüKoBGB/Hennemann BGB § 1671 Rn. 65.

Das Kind „klammert“ sich an den entfremdenden Elternteil, um diesen nicht auch noch zu verlieren, und identifiziert sich mit ihm umso stärker.

Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zur Prüfung des Kindeswillens würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen. Einige Stichworte sollen aber genannt werden. So sollte man in Fällen, in denen das Kind den Kontakt zu einem Elternteil ablehnt (und zwar i.d.R. zu dem Elternteil, bei dem es zuletzt nicht gelebt hat), folgende Punkte prüfen:

- Welche Ursachen kann die Ablehnung der Kinder haben?
- Wie wird die Ablehnung begründet?
- Klingen die Gründe plausibel, gerechtfertigt, angemessen?
- In welchem Kontext werden diese Wörter gesprochen?
- Wirkt die Sprache altersentsprechend (oder eher erwachsen)?
- Wie würde das Kind auf die Nachricht reagieren, dass sich die Eltern auf ein Umgangsrecht verständigt haben?
- Hat das Kind Kenntnisse von dem Elternkonflikt, die darauf schließen lassen, dass es in die Auseinandersetzung „hineingezogen“ wurde (z.B. Anwaltsschriftsätze, Streitigkeiten über Unterhalt)?

Für die Plausibilität beider Optionen (eigener/fremder Wunsch) sollten Indizien gesammelt werden. Dabei scheint es ratsam zu sein, darauf zu achten, was die Beteiligten (Kinder, Eltern etc.) sagen oder nicht, was sie tun oder nicht. Wenn möglich sind verschiedene Kontexte (bspw. Kind beim Vater bzw. bei der Mutter) zu betrachten.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Ablehnung des Kontaktes durch Kinder entwicklungspsychologisch zumindest teilweise als Anomalie anzusehen ist. Selbst Kinder, die sich in unmittelbaren Gefährdungssituationen durch die eigenen Eltern befinden, müssen oft gegen ihren Willen oder sogar mit Gewalt von diesen getrennt werden. Denn sie können diesen Kontakt (wegen Bindung, Abhängigkeit etc.) schwer ablehnen – auch wenn sie gute Gründe dafür hätten. Ein weiterer Beleg der üblichen Elternbindung dürfte sein, dass sich Kinder häufig wünschen, dass ihre vielleicht seit Jahren getrennten Eltern wieder als Familie zusammenleben, selbst wenn diese inzwischen ggf. neu gebunden sind.⁴⁷

47 Vgl. dazu Forslund et al. *Attachment & Human Development* 24 (2022), 1 ff.

f) Umgang mit Konflikten vorwegnehmen

Menschen machen sich normalerweise über verschiedene Aspekte Gedanken, wenn sie entscheiden, eine ernsthafte Partnerschaft zu beginnen, z.B. über den Lebensmittelpunkt, die Verteilung von Hausarbeit und Erwerbstätigkeit oder die Familienplanung. Andere Aspekte werden nicht selten ganz außen vor gelassen, sind aber nicht weniger wichtig. Beispiele hierfür sind der Umgang mit Konflikten in der Partnerschaft bzw. die Frage, welche Handlungsalternativen für den Fall zu Gebote stünden, dass die Beziehung scheitert. Eine möglichst frühe Auseinandersetzung mit solchen Themen würde sich präventiv hinsichtlich einer EKE auswirken, da sie für eine der schlimmsten Folgen eines Elternkonfliktes steht.

g) Förderung von Forschung und Berücksichtigung der Forschungsergebnisse

Das Phänomen EKE ist noch weitestgehend unbekannt – insbesondere in Deutschland. Es fehlt nahezu vollständig an objektiven wissenschaftlichen Annäherungen zum Thema.

Dies ist aus der Opferperspektive unverständlich – und sehr ungünstig: Es wird keine Forschung getrieben, weil die EKE in der öffentlichen Diskussion kaum eine Rolle spielt. Ohne Forschung wird jedoch kein besseres, differenziertes Verständnis des Phänomens zustande kommen können, werden insbesondere keine Konzepte zum Schutz vor EKE entwickelt und implementiert.

Vielleicht kann als Ausweg der dargelegten Lage die Feststellung der Kindeswohlgefährdung bei der EKE gelten. Für Kindeswohlgefährdungen ist die Gesellschaft allgemein sensibilisiert. Hinsichtlich einzelner Aspekte des Forschungsbedarfs kann auf die Ausführungen weiter unten verwiesen werden.⁴⁸ Ebenso wichtig ist freilich, dass die Forschung von der Praxis aufgegriffen wird – trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten.

h) Fortbildung von Fachkräften

Da das Thema EKE noch weitgehend unbekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch Fachkräfte in Jugendämtern und Familiengerichten

48 Dazu s. unter V.

nicht über das erforderliche Wissen verfügen. Die Ursache bzw. die Folge ist die aktuelle Lage: Es gibt kaum Fortbildungen zum Thema. Mehr noch: Der Bedarf dafür wird auch nicht erkannt.

Dabei ist die Fortbildung im Kontext der Prävention wichtig. Mutmaßlich steht und fällt diese (erneut) mit dem gesellschaftlichen Bewusstsein.⁴⁹

3. Einwirkende Maßnahmen

Auf der Ebene der einwirkenden Maßnahmen wird beschrieben, was die im Familienhelfersystem tätigen Fachkräfte unternehmen können, damit eine aktuell aufgetretene EKE-Situation abgewendet werden kann bzw. wie eine rechtlich korrekte Herangehensweise aussehen würde. Wichtig ist dabei, das Ziel vor Augen zu behalten: Es geht primär darum, EKE zu verhindern, aber auch darum, dass möglichst beide Eltern im Leben des Kindes bleiben können.

a) Sorgerechtsingriffe und Umgangsbeschränkungen

Muss es zu einem staatlichen Eingriff in einer Familie kommen, dann sollte der Sachverhalt so vollständig wie möglich ausermittelt sein. Belastbare Erkenntnisse sind zu gewinnen, einerseits über ihre relevanten Hintergründe, andererseits über die betroffenen Rechtsgüter und über das Ausmaß deren Betroffenheit. Dies ermöglicht es, ausgewogene und maßgeschneiderte Entscheidungen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsansatzes zum Schutze der Familie und der involvierten Kinder zu treffen.⁵⁰

Folgende Fragen sollten z.B. geklärt werden, wenn ein mutmaßlich von einem Elternteil manipuliertes Kind den Kontakt mit einem Elternteil ablehnt:

49 Eine der wenigen spezifischen Fortbildungen zum Thema Umgangsvereitelung wird für Professionelle im Familienhelfersystem von dem Verfasser dieses Beitrags angeboten, vgl. dazu die Online-Ausschreibung unter <https://www.jorgeguerra.de/fortbildung-zur-umgangsvereitelung-oktober-2023/> (letzter Abruf: 31.8.2023).

50 Freilich ist andererseits das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG zu beachten, das im Kontext der EKE besonders wichtig ist, um einen Entfremdungserfolg und damit eine faktische Präjudizierung zu vermeiden, vgl. MüKoFamFG/Heilmann FamFG § 155 Rn. 3.

- Inwiefern ist es realistisch, mit den Eltern aktuell bzw. zu einem späteren Zeitpunkt eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten? Was müsste dafür geschehen?
- Welche Sorgerechtseingriffe könnten andernfalls zielführend sein?
- Welche wären die Folgen eines Sorgerechtseingriffs bzw. ein erzwungener Umgang und welche Folgen hätte ein „weiter so“? Dabei müssen die in diesem Beitrag skizzierten langfristigen Konsequenzen miteinbezogen werden.
- Welche Folgen hätte ein Umgangs Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs entweder hinsichtlich des abgelehnten oder hinsichtlich des (mutmaßlich) manipulativen Elternteils für das Kind und seine Familie?
- Schließlich: Wie ist die Ausübung der kinderbezogenen Verantwortung beider Eltern zu bewerten?

Das alles ändert nichts daran, dass es in der Praxis schwierig sein kann, mit den gegebenen Mitteln eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Wird eine Begründung der Ablehnung nicht benannt oder erscheint eine solche nicht „stimmig“, so kann man als Arbeitshypothese davon ausgehen, dass die Ablehnung extern veranlasst ist. Dies soll aber nicht daran hindern, die Hypothese ergebnisoffen zu prüfen: Wie ist die Haltung des betreuenden Elternteils? Wie die des abwesenden Elternteils? Wann begann die Ablehnung? Welche Indizien sind über die Beziehung des Kindes zu dem von ihm abgelehnten Elternteil aus früherer Zeit bekannt?

Soweit infolge der EKE eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen und die in Aussicht genommene Maßnahme verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen ist,⁵¹ sind einschneidende Interventionen denkbar. So kann gem. §§ 1666 ff. BGB in das Sorgerecht des entfremdenden Elternteils eingegriffen, ggf. sogar ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts durchgesetzt werden. Dieselben Voraussetzungen, also einerseits eine Gefährdung des Kindeswohls und andererseits die Verhältnismäßigkeit der Mittel, haben ein Ausschluss des Umgangsrechts oder eine Anordnung begleiteter Umgänge für längere Zeit oder auf Dauer gem. § 1684 Abs. 4 BGB. In beiden Fällen ist freilich zu berücksichtigen, dass der Fokus auf der Verhinderung künftiger Schäden und nicht auf der Bestrafung des „schuldigen“ Elternteils liegt.

⁵¹ Vgl. BVerfGE 50, 217 (227); 80, 103 (107); 99, 202 (212 ff.).

b) Umgangspflegschaften

Umgangspflegschaften sind ein relativ neues Betätigungsfeld, das schrittweise an klaren und Konturen gewinnt.⁵² Wird die sog. Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB, ausweislich derer die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, so kann durch das Gericht eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB angeordnet werden.

Umgangspflegern wird gem. § 1684 Abs. 3 S. 4 BGB insoweit für die Dauer des Umgangs das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder übertragen, als diese für die Durchführung des Umgangs die Herausgabe des Kindes verlangen und während des Umgangs über dessen Aufenthalt bestimmen dürfen.

Abzugrenzen ist die Umgangspflegschaft von der Konstellation begleiteter Umgänge. Solche werden in § 1684 Abs. 5 S. 3 BGB als Regelbeispiel einer Einschränkung des Umgangsrechts vorgesehen und setzen bei einer Anordnung für längere Zeit oder auf Dauer voraus, dass andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Für den Verfasser, der über eine langjährige Erfahrung als Umgangspfleger und Umgangsbegleiter verfügt, sind im Kontext der EKE folgende Punkte besonders wichtig.

So ist die Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 5 BGB zu befristen. Das schließt zwar eine Anordnung für längere Zeit oder eine mehrfache Verlängerung nicht von vornherein aus,⁵³ ist aber ein Fingerzeig darauf, dass die Umgangspflegschaft „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein und dazu beitragen soll, insbesondere bei dem Elternteil, der durch den Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht Anlass zur Einrichtung der Umgangspflegschaft gegeben hat, einen Bewusstseinswandel herbeizuführen.⁵⁴ So soll der Umgangspfleger neben der Erfüllung seiner ureigenen Aufgabe (Umsetzung des Umgangsbeschlusses) ebenfalls dafür arbeiten, dass die Eltern nach Ende der Umgangspflegschaft ohne fremde Unterstützung die Umgangsangelegenheiten – und im Idealfall alle anderen ihrer Kinder auch – selbstständig regeln können.

52 Vgl. Baumann/Michel-Biegel/Rücker ZKJ 2022, 244 (250 ff.).

53 Grüneberg/Götz BGB § 1684 Rn. 23; Schmidt, in: Oberloskamp/Dürbeck § 19 Rn. 18 m.w.N.

54 Schmidt, in: Oberloskamp/Dürbeck § 19 Rn. 20.

Zudem sind Umgangspfleger häufig diejenigen, die innerhalb des Familienhelfersystems den besten Einblick in die Familie haben. Daher sind ihre Erkenntnisse für diese von maßgebender Bedeutung. So kann der Umgangspfleger im Sinne des Auftrags, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, eine Entwicklung über den Beschluss hinaus bei vielen Familien veranlassen bzw. begleiten, die zur Konfliktbeilegung führt, wenn beide Eltern eine entsprechende Bereitschaft signalisieren. Andererseits kann die Tätigkeit als Umgangspfleger bei besonders bindungsintoleranten Eltern(teilen) eine Herausforderung darstellen. Dann wird die Durchsetzung des Umgangsbeschlusses bereits problematisch sein und würde eine Entwicklung Richtung Familienbefriedung nicht unmittelbar anstehen können. Erforderlich ist in solchen Fällen ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Fachkräften, etwa dem Gericht, dem Verfahrensbeistand und den Mitarbeitern des Jugendamtes. In jedem Fall sollten Umgangspfleger zu systemisch-lösungsorientierter Arbeit besonders befähigt sein, etwa aufgrund Erfahrungen in der Familienmediation oder einschlägigen Fortbildungen.

c) Best practices im Kontext gerichtlicher Verfahren

Daraus, dass Gerichte und das Familienhelfersystem täglich mit Sorge- und Umgangsverfahren einschließlich EKE zu tun haben, sind einige Initiativen entstanden, die teilweise auch in das Familienverfahrensrecht aufgenommen wurden. Allerdings wurden sie i.d.R. unkoordiniert und ohne Kenntnis voneinander initiiert. Insbesondere hängt die Frage, welche von den zu Gebote stehenden Mitteln genutzt werden, von dem Engagement einzelner Richter ab.

Immerhin besteht aber die Möglichkeit, dass Vertreter des Jugendamtes oder Verfahrensbeistände anregen, die andernorts erfolgreichen Möglichkeiten zu nutzen. Ggf. kann ein überörtlicher Austausch und ein gegenseitiges von- und miteinander Lernen („best practices“) realisiert werden. So können sich ggf. neue Herangehensweisen daraus entwickeln.

Die nachfolgende Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch sie basiert auf den Erfahrungen des Verfassers bzw. auf Bekanntgaben in Foren für Fachleute. Sie soll lediglich einen Einblick in bereits existierende gerichtliche Antworten auf das EKE-Phänomen erlauben. Diese Antworten kann man in drei Gruppen zusammenfassen:

Die empathische/mediative Annäherung: Das Gericht versucht, zusammen mit den Eltern den Kern ihres Konflikts und nicht nur die EKE fokussiert zu erfassen. Dies kann auch im Rahmen eines Güterichterverfahrens nach § 36 Abs. 5 FamFG erfolgen, bei dem der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen darf. Als Nebeneffekt wird die EKE als Thema erledigt.

Die gutachterliche Annäherung: Werden Ansätze einer EKE bei einer Familie festgestellt, so wird, wenn sonst nichts helfen sollte, eine lösungsorientierte Begutachtung gem. § 163 Abs. 2 FamFG in Auftrag gegeben.⁵⁵ Der Sachverständige soll dann auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken. Meistens kommt es dadurch zu einem Einlenken des entfremdenden Elternteils und die EKE wird nachhaltig verhindert.

Die informative Annäherung: Kommen Indizien einer EKE zustande, so werden sie vom Gericht bei der allerersten Verhandlung thematisiert. Der betreffende Elternteil wird über die Konsequenzen informiert, sollte der Umgang nicht wie beschlossen stattfinden. Dann wäre das Aufenthaltsbestimmungsrecht an den anderen Elternteil vorläufig zu übertragen (ggf. das Sorgerecht), und/oder wird ein Ordnungsgeld in einer bestimmten Höhe festgesetzt, etc. Nach der gerichtlichen Information findet der Umgang normalerweise wie vorgesehen statt.

4. Nachwirkende Maßnahmen

Mit der Ebene der Reaktion soll der Kreis angemessener Handlungsoptionen bei EKE geschlossen werden. Denn die Reaktion betrifft einerseits die Frage nach dem „danach“. Hierzu können Sanktionen ebenso zählen wie Therapien für die Betroffenen. Insbesondere Sanktionen sind aber nicht nur Reaktion, sondern haben gleichzeitig eine generalpräventive Wirkung und sollen dazu beitragen, Menschen zu demotivieren, Kinder von ihren Eltern zu entfremden.

55 Dazu s. den Beitrag von Jopt in diesem Band.

a) Sanktionen

Sanktionen kommen, wenn auch als ultima ratio, bei Grenzüberschreitungen in Betracht. So ist die mit einer EKE einhergehende Kindeswohlgefährdung in vielen Fällen strafbar, sei es wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 StGB, wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gem. § 171 BGB oder wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB.⁵⁶

Die vorliegend referierte Studie, unter Hunderten von weiteren Studien, legt die potenziell verheerenden Folgen der EKE für die Betroffenen nahe. Kinder aber auch Familien, die Opfer von EKE geworden sind, sollten dann vom Recht konsequent geschützt werden. Und die Verantwortlichen müssten bei zentralen Grenzüberschreitungen ggf. sanktioniert werden – so wie es in anderen Rechtsbereichen der Fall ist. Werden die gegebenen Rechtsgrenzen nicht verteidigt, so sollte man sich bewusst machen, dass die Duldung von EKE de facto deren Fortsetzung fördert. Dies spricht auch dagegen, in entsprechenden Fällen von §§ 153 f. StPO Gebrauch zu machen.

In der Praxis ist es hingegen schon selten, dass von den Familiengerichten empfindliche Ordnungsmittel gem. § 89 FamFG, also Ordnungsgeld und Ordnungshaft, verhängt werden, wenn gegen gerichtliche Beschlüsse und gerichtlich gebilligte Vergleiche zur Regelung des Umgangs verstoßen wird. Dabei haben die betreffenden Ordnungsmittel nicht einmal einen primären Sanktionscharakter. Vielmehr handelt es sich um Vollstreckungsmaßnahmen, die den Vollstreckungsschuldner zu normgemäßem Verhalten anhalten sollen.

Dabei kann schon die Ankündigung betreffender Maßnahmen Wunder wirken. Gerichte und Jugendämter sollten sich nicht scheuen, in entsprechenden Fällen darauf hinzuweisen, dass eine Akte „ganz schnell rot“, also der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt werden kann. Das Strafrecht kann zudem zur Entwicklung eines gesellschaftlichen Unrechtsbewusstseins im Zusammenhang mit EKE beitragen.

Auch die ernsthafte Androhung von Ordnungshaft, ggf. verbunden mit dem Hinweis, das Kind werde während der Haft bei dem (verhassten) anderen Elternteil untergebracht, oder der Hinweis auf ein mögliches Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB können in geeigneten Fällen sinnvoll sein. Letztere haben, ungeachtet dessen, dass sie keine Sanktionen i.e.S. darstellen, den Vorteil, dass sie in Anbetracht dessen, dass EKE eine Form des Machtmiss-

56 Dazu s.o. unter II. 2. a).

brauchs darstellt,⁵⁷ dem entfremdenden Elternteil die dafür notwendige Handhabe nehmen können.

b) Schadenbeseitigung: Therapien

Bezüglich der psychologischen Schäden beziehungsweise Auswirkungen, lässt die Studie des Verfassers kein eindeutiges Symptomenmuster (Syndrom) erkennen.⁵⁸ Dies widerspricht begründeten Annahmen, die von einem besonderen Profil der elterlichen Entfremdung bei den Kindern ausgehen (Parental Alienation Syndrome).⁵⁹ Sicherlich erlaubt die Stichprobe der Studie nicht, eine konklusive Antwort bereitzustellen.

Die Bedeutung der Debatte kann aber relativiert werden. Ob es ein EKE-Syndrom gibt oder nicht, dürfte in Bezug auf deren Einordnung als Kindeswohlgefährdung unerheblich sein.

Dies entspricht der Sichtweise bei anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. So gibt es kein Syndrom von körperlicher Züchtigung oder von sexuellem Missbrauch – aber beides wird zu Recht als kindeswohlgefährdend angesehen. Die Opfer werden geschützt, ohne dass es der Anerkennung bzw. Festlegung eines symptom-medizinischen Störungsmusters bedürfte

Dass sich die Belastung der (ehemaligen) Entfremdungskinder ganz unterschiedlich entwickeln kann, spricht nicht gegen die Erheblichkeit der EKE und der durch sie hervorgerufenen Schäden, sondern kann damit erklärt werden, dass

- das EKE-Phänomen so tief in die Psyche und deren Entwicklung greift, dass die Symptomerscheinung dadurch mannigfaltig wird. In der Tat kann es die heikelsten Phasen der psychischen Entfaltung des Menschen – dann massiv – erfassen, und die Psyche potenziell vollständig durcheinanderbringen;
- die individuellen Umstände (Umwelt, Genetik) einander unterscheiden;

57 Dazu s.o. unter I. a).

58 Guerra, S. 157 ff. Dies steht im Einklang mit den Anmerkungen von Zimmermann/Fichtner/Walter et al. ZKJ 2023, 43 ff. u. 83 ff. hinsichtlich der Komplexität des Phänomens.

59 S.o., insb. aus Guerra, S. 13 ff.

- weitere Variablen im konkreten Fall anders auffallen können, etwa die Formen der Entfremdung, deren Dauer, der Grad der Einbeziehung des Kindes in den Elternkonflikt, das Vorhandensein anderer Bezugspersonen, das Alter des Kindes, etc.

Insofern sollten gezielte therapeutische Ansätze ausgearbeitet werden, die das EKE-Phänomen im Blick haben, um möglichst die Heilung der Betroffenen (Kinder aber auch Erwachsenen) zu ermöglichen und eine nachwirkende Betreuung bei Traumatisierungen zu gewährleisten. Ebenfalls sind gezielte therapeutische Ansätze erforderlich, welche die abgebrochene Eltern-Kind-Bindung wiederherstellen, gar zustande kommen lassen können.

V. Weiterer Forschungsbedarf

Die Studie bietet einige Antworten, lässt aber viele Fragen offen, die noch wissenschaftlich untersucht werden müssen. Denn die EKE und ihre Umstände müssen noch besser verstanden werden, damit dieses Phänomen wirksam unterbunden werden kann. Eine transdisziplinäre Herangehensweise erscheint dabei zielführend zu sein.

1. Entstehung, Entwicklung und Folgen der Eltern-Kind-Entfremdung

Ursprung: Wir wissen noch zu wenig über die Motive, die Eltern zumindest anfänglich dazu bewegen, den Kontakt der gemeinsamen Kinder mit dem anderen Elternteil zu verhindern.⁶⁰ Wir wissen auch nicht, welche Einflussfaktoren diese Motivation ändern können – positiv wie negativ.

Entwicklung: Der qualitative Teil der Studie des Verfassers zeigt, dass der Weg zu einer Entfremdung komplex und uneinheitlich ist. Dennoch wäre es wichtig, eine Systematisierung zu erstellen, um angemessen, aber auch effektiv reagieren zu können.

Folgen: Auch hinsichtlich der Folgen der EKE für die betroffenen Kinder, deren Familien, Bezugspersonen, die Gesellschaft insgesamt etc. besteht weiterer Forschungsbedarf, obwohl der bisherige Forschungsstand relativ einheitlich und konsistent ist. Ungeklärt ist z.B., ob die EKE ein erkennba-

60 Vgl. dazu Bone (2022); Ackerman (1995); Staub ZKE 2010, 349 ff.; Castelloe, Psychology Today v. 9.7.2021.

res Symptomen-Muster (Syndrom) ergibt. Auch das Leiden der Eltern und anderer Betroffener im Familienumkreis wurde bislang kaum erforscht.⁶¹ Dabei kann dieses sehr hoch und für die Betroffenen nicht auszuhalten sein, gerade wenn Mütter oder Väter von ihren Kindern abgelehnt, vielleicht sogar verspottet und gehasst werden. Denn auch Eltern spüren eine Bindung zu ihren Kindern – die womöglich biologische Wurzeln haben könnte.⁶² Berichtet wird sogar von Suizidfällen.⁶³

Ohne genauere Kenntnis der Folgen ist auch eine *Evaluation* der Maßnahmen gegen EKE schwer möglich. Dafür ist es notwendig, aus dem Teufelskreis zu kommen: Wissenschaft wird kaum betrieben, weil EKE (zumindest in Deutschland)⁶⁴ überwiegend unbekannt ist. Das wiederum ist Ausfluss der mangelnden Forschung. Bis zu dem notwendigen Paradigmenwechsel werden Täter ungehindert Kinder vom anderen Elternteil entfremden können – auf Kosten der (kindlichen) Opfer, des entfremdeten Elternteils und der Gesellschaft insgesamt.

2. Intergenerationaler Effekt

Der bei der EKE festgestellte intergenerationale Effekt passt nicht immer zu geläufigen Parametern. Bekannt ist die *aktive* Weitergabe an die nächste Generation von *passiv* erlebten Familienmustern – z.B. über Rollenbilder, verinnerlichte Verhaltensweisen und Toleranzgrenzen. Im Falle der EKE ist dagegen auffällig, dass der Effekt nicht selten zweimal *passiv* eintritt (als Kind aber auch als Elternteil *wird* man entfremdet).

61 Vgl. Katona, S. 95 ff.

62 Vgl. Orchard et al. *Sci Rep* 13 (2023), 4719; Paternina-Die et al. *Cerebral Cortex Communications* 1 (2020); Abraham et al. *International Journal of Psychophysiology* 136 (2019), 39 ff.; Hoekzema et al. *Nature Neuroscience* 20 (2017), 287 ff.; Kim et al. *New directions for child and adolescent development* 2016, 47 ff.; Kim et al. *Social neuroscience* 9 (2014), 522 ff.; Kim et al. *Behavioral Neuroscience* 124 (2010), 695 ff. Insbesondere sind die Bereiche im Gehirn, die sich auf Bindung zu den Kindern beziehen, solche die sich dauerhaft verändern. Dies suggeriert, dass ein abrupter Bruch der Eltern-Kind Bindung – insbesondere unter den Umständen der EKE – einen schwer ausgleichbaren Schaden auch bei den Eltern hervorrufen kann (s.u.).

63 Vgl. z.B. Baker (2019); Fidler et al. (2013).

64 Vgl. Harman et al. *Psychology* 58 (2022), 1887 ff.; Deutschland ist hinsichtlich der aktuellen Forschung jedoch kaum vertreten, vgl. Zimmermann/Fichtner/Walter et al. *ZKJ* 2023, 83 (86).

Dies erschwert das Verständnis der zugrundeliegenden Kausalität. Ob eine unbewusst erfolgte Partnerwahl, gar, ob Epigenetik involviert ist, ist weitestgehend ungeklärt.⁶⁵ Dabei ist der intergenerationale Effekt bei der EKE überzufällig. Es ist unwahrscheinlich, dass dieses vergleichsweise seltenes Phänomen oft Menschen zweimal im Leben trifft, ohne dass insoweit ein Zusammenhang besteht.⁶⁶

3. Rolle des Familienhelfersystems

Was das Familienhelfersystem betrifft, so soll die Diskrepanz zwischen quantitativen und qualitativen Ergebnissen besser verstanden werden, damit es wirksamer seine kinderschützende und -fördernde Funktion erfüllen kann: Weshalb spricht die quantitative Analyse für eine mangelnde Relevanz des Familienhelfersystems in Bezug auf die Lebenszufriedenheit und die Gesundheit der Betroffenen, während qualitativ die Arbeit des Familiensystems (sehr) negativ bewertet wurde?

Vermutlich könnte die Wahrnehmung des Familienhelfersystems positiver auffallen, wenn die Betroffenen feststellen würden, dass seine Arbeit zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt. Wie dies aber zu realisieren ist, ob systemische Faktoren (Struktur, Tradition, Vorgehensweisen) verändert werden sollten bzw. wie man die externe Wahrnehmung von Maßnahmen verbessern kann, sollte genauer untersucht werden.

4. Elternkonflikt

Die vom Verfasser durchgeführte Studie belegt, dass die für die hypothesenbezogenen Variablen widrigen Konfliktextposition und die Involvierung von Kindern in den Elternkonflikt entlang der Gruppen (von A nach B und dann C) gravierender werden.

Im dem Sinne wäre z.B. zu analysieren, welche Faktoren zur Beilegung des Konfliktes beitragen, welche zu dessen Eskalation oder zur Involvierung der Kinder in den Elternkonflikt. Wichtig ist weiter, ob und ggf.

65 Vgl. bspw. Prüfer, ZEITmagazin 25/2023.

66 Vgl. LaBrenz et al. *Social Work Practice* 30 (2020), 832 ff.; Maltais et al. *Child Abuse & Neglect* 88 (2019), 362 ff.; Carlson et al. *Child & Family Social Work* 25 (2020), 192 ff.

wie die EKE von anderen Phänomenen (bspw. häusliche Gewalt⁶⁷) abzugrenzen ist. Neue Wege der elterlichen Konfliktbeilegung sollten exploriert werden.

VI. Fazit

Wer ein Kind einem Elternteil ungerechtfertigt vorenthält, agiert rechtswidrig – umso mehr, wenn man das Kind als Instrument dafür durch Manipulation missbraucht.

Da das Sorgerecht, das grundsätzlich im Interesse des Kindes ausgeübt werden soll, genutzt wird, um dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu nehmen, kann von einem Rechtsmissbrauch gesprochen werden – mit möglicherweise strafrechtlicher Relevanz. Unabhängig davon liegt aus Perspektive des Familienrechts regelmäßig eine Kindeswohlgefährdung vor.

Für diese Einordnung liefert die Psychologie eine Reihe stichhaltiger Argumente. Dabei sind neben der Belastung durch den regelmäßig hoch-eskalierten Elternkonflikt, in den die Kinder involviert werden, neben der Manipulation als solcher und neben dem dadurch hervorgerufenen Bindungsabbruch mögliche Schuldgefühle zu berücksichtigen, die im Erwachsenenalter auf die Kinder zukommen können – wenn sie eines Tages entdecken, dass der abgelehnte Elternteil eigentlich herzlich und liebevoll gewesen ist und dennoch, in der Wahrnehmung der Kinder: aufgrund ihrer Entscheidung ausgeschlossen wurde. Am schlimmsten ist dies, wenn der entfremdete Elternteil mittlerweile verstorben sein sollte, so dass eine Entschuldigung bzw. Versöhnung nicht mehr möglich ist.

Nicht zu vergessen ist auch, dass dies alles mitten in der empfindlichsten Phase des Persönlichkeitsbildung, nämlich während der (mitunter früheren) Kindheit geschieht. In dieser Zeit entwickeln sich das Zentralnervensystem sowie seine Verbindungen, was für den Rest des Lebens prägend sein wird.

Die vom Verfasser durchgeführte Studie belegt, dass die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern im Falle einer Entfremdung nicht mehr „normal“ sein wird: Die Bindung zu einem Elternteil oder beiden Elternteilen wird

⁶⁷ Vgl. bspw. Klovert, Der Spiegel v. 28.3.2023; Rupflin, Zeit Online v. 15.11.202; Hammer (2022); Lurel (2022); a.A. Avieli Journal of Family Violence 37 (2021), 1391 ff.; Hoyle (2016).

dauerhaft gestört.⁶⁸ Dabei bildet diese Bindung einen lebenslangen Eckpfeiler für die Zufriedenheit und Gesundheit.

Vor diesem Hintergrund sind deutlich höhere Anstrengungen als bisher erforderlich, um EKE präventiv vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. Insofern ist der Staat kraft des ihm obliegenden, verfassungsrechtlich durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG vorgegebenen Wächteramtes in der Pflicht. Doch auch eine gesellschaftliche Bewusstseinsänderung ist erforderlich, dass das Wohl von Entfremdungskindern gefährdet ist – mögen diese durch den betreuenden Elternteil auch im Übrigen gut versorgt werden. Bei Fachkräften liegt insoweit (meist) eine kognitive Dissonanz vor, die sich aus dem Kontrast zwischen dem Auftrag zu umfassendem Kinderschutz und der Realität der EKE als de facto geduldeter Kindeswohlgefährdung ergibt. Die kognitive Dissonanz wird u.a. so gelöst, dass man bspw. das EKE-Risiko als zu niedrig einschätzt. Dies dürfte mit dem Aufsatz widerlegt worden sein. Das durch EKE hervorgerufene Risiko ist in vielerlei Hinsicht sehr hoch, und dazu noch willkürlich, weil ungerechtfertigt. Insofern dürfte gelten: Je schneller wir an den Kipp-Punkt gelangen, an dem ein allgemeines Bewusstsein für die durch eine EKE hervorgerufene Kindeswohlgefährdung besteht, desto mehr Menschen werden vor diesem Schicksal bewahrt.

Literatur

- Abraham, Eyal/Hendler, Talma/Zagoory-Sharon, Orna/Feldman, Ruth: Interoception sensitivity in the parental brain during the first months of parenting modulates children's somatic symptoms six years later, The role of oxytocin, *International Journal of Psychophysiology* 136 (2019), 39 ff.
- Ackerman, Marc J.: *Clinician's guide to child custody evaluations*, Hoboken 1995
- Avieli, Hila: False Allegations of Domestic Violence, A Qualitative Analysis of Ex-Partners' Narratives, *Journal of Family Violence* 37 (2021), 1391 ff.
- Baker, Amy J.L.: *Parental alienation: A developmental approach*, Berlin 2019
- Baumann, Menno/Michel-Biegel, Charlotte/Rücker, Stefan u.a.: Zur Notwendigkeit professioneller Interventionen bei Eltern-Kind-Entfremdung, *ZKJ* 2022, 244 ff. u. 292 ff.
- Bernet, William: Recurrent misinformation regarding parental alienation theory, *American Journal of Family Therapy* 51 (2023), 334 ff.
- Ders./Baker, Amy J.L.: Parental alienation, DSM-5, and ICD-11: response to critics, *The journal of the American Academy of Psychiatry and the Law* 41 (2013), 98 ff.

68 Guerra, S. 157 ff.

- Ders./Gregory, Nilgun/Rohner, Ronald/Reay, Kathleen M.: Measuring the Difference Between Parental Alienation and Parental Estrangement, The PARQ-Gap, Journal of forensic sciences 65 (2020), 1225 ff.
- Ders./Boch-Galhau, v., Wilfrid/Baker, Amy J.L./Morrison, Stephen L.: Parental Alienation, DSM-V, and ICD-11, The American Journal of Family Therapy 38 (2010), 76 ff.
- Boch-Galhau, v., Wilfrid: Parental Alienation (Syndrome), Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung, Neuropsychiatrie 32 (2018), 133 ff.
- Ders.: Parental Alienation, A Serious Form of Child Psychological Abuse and a World-wide Health Problem, that Affects Children and Victim Parents all Over the World, International Journal of Psychiatry Research 2021, 1 ff.
- Carlson, Lyndsey/Carty, Stephanie/Priest, Helena/Melia, Yvonne: Reunification of looked-after children with their birth parents in the United Kingdom, A literature review and thematic synthesis, Child & Family Social Work 25 (2020), 192 ff.
- Castelloe, Molly S.: Signs of Parental Alienation When grief turns to retaliation, Psychology Today v. 9.7.2021, online verfügbar unter <https://www.psychologytoday.com/us/blog/the-me-in-me/202107/signs-parental-alienation> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.): BeckOK Grundgesetz, 55. Edition, München 2023 (zit.: BeckOK GG/Bearbeiter)
- Fidler, Barbara J./Bala, Nicholas/Saini, Michael A.: Children who resist postseparation parental contact, A differential approach for legal and mental health professionals, Oxford 2013
- Forslund, Tommie/Granqvist, Pehr/Iljzendoorn, v., Marinus H. u.a.: Attachment goes to court, child protection and custody issues, Attachment & Human Development 24 (2022), 1 ff.
- Füchsle-Voigt, Traudl: Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung, FPR 2004, 600 ff.
- Guerra González, Jorge: Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit, Eine quantitative/qualitative Studie, Lüneburg 2023, online verfügbar unter https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/ifus/professuren/energie-und-umweltrecht/Schriftenreihe/28Gonzalez_Trennungs-undEntfremdungserfahrungen.pdf (letzter Abruf 31.8.2023)
- Grüneberg, Christian: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 82. Aufl., München 2023 (zit.: Grüneberg/Bearbeiter)
- Haines, Janet/Matthewson, Mandy/Turnbull, Marcus: Understanding and Managing Parental Alienation, A Guide to Assessment and Intervention, London 2019
- Hammer, Wolfgang: Familienrecht in Deutschland, Eine Bestandsaufnahme, Norderstedt 2022
- Harman, Jennifer J./Warshak, Richard A./Lorandos, Demosthenes/Florian, Matthew J.: Developmental psychology and the scientific status of parental alienation, Developmental Psychology 58 (2022), 1887 ff.

- Harris, Michelle A./Orth, Ulrich: The link between self-esteem and social relationships, A meta-analysis of longitudinal studies, *Journal of Personality and Social Psychology* 119 (2020), 1459 ff.
- Hepper, Erika G./Carnelley, Katherine B.: Attachment and romantic relationships, The role of models of self and other, in: Paludi, Michele A. (Hrsg.), *The psychology of love*, Bd. 1, London 2012, S. 133 ff.
- Heintschel-Heinegg, v., Bernd (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 58. Edition, München 2023 (zit.: BeckOK StGB/Bearbeiter)
- Hoekzema, Elseline, Barba-Müller, Erika, Pozzobon u.a.: Pregnancy leads to long-lasting changes in human brain structure, *Nature Neuroscience* 20 (2017), 287 ff.
- Hoyle, Carolyn/Speechley, Naomi-Ellen/Burnett, Ros: *The Impact of Being Wrongly Accused of Abuse in Occupations of Trust, Victims' Voices*, Oxford 2016
- Katona, Esther Theresia: *Parental Alienation Syndrome – Der Verlust des eigenen Kindes durch Trennung und Scheidung, Eine Studie über den Verlauf des Kontaktabbruchs zum eigenen Kind und den daraus resultierenden Auswirkungen auf betroffene Eltern*, Diplomarbeit, Freiburg i. Br. 2007
- Kim, Pilyoung: *Human Maternal Brain Plasticity, Adaptation to Parenting, New directions for child and adolescent development* 2016, 47 ff.
- Dies./Rigo, Paola/Mayes, Linda C. u.a.: Neural plasticity in fathers of human infants, *Social neuroscience* 9 (2014), 522 ff.
- Dies./Leckman, James F./Mayes, Linda C. u.a.: The plasticity of human maternal brain: Longitudinal changes in brain anatomy during the early postpartum period, *Behavioral Neuroscience* 124 (2010), 695 ff.
- Klovert, Heike: Dass Eltern einander niedermachen, lässt sie nicht zu, Bericht des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* v. 16.12.2022, online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/familie/marie-france-carlier-dass-eltern-einander-niedermachen-laesst-sie-e-nicht-zu-a-53ee9c82-ff54-4578-bf9a-f2c19f0dcef5> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Dies.: Stigmatisierte Mütter, diskreditierte Väter, Bericht des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* v. 28.3.2023, online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/familie/familienrecht-bei-trennung-und-scheidung-was-es-mit-der-hammer-studie-auf-sich-hat-a-e1960902-e377-4596-a93f-c27ea964c611> (letzter Abruf 31.8.2023)
- LaBrenz, Catherine A./Panisch, Lisa S./Liu, Chung u.a.: Reunifying Successfully, A Systematic Review of Interventions to Reduce Child Welfare Recidivism, *Research on Social Work Practice* 30 (2020), 832 ff.
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian (Begr.)/Heger, Martin (Bearb.): *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl., München 2023
- Lurel, Marie-Lee: La nécessaire vigilance à l'égard de l'aliénation parentale invoquée comme cause d'éloignement progressif entre l'enfant et le parent non-gardien, *Droits Fondamentaux* 2022, online verfügbar unter <https://www.crdh.fr/revue/n-20-2022/la-necessaire-vigilance-a-legard-de-lalienation-parentale-invoquee-comme-cause-deloignement-progressif-entre-lenfant-et-le-parent-non-gardien-comite-des-droits-de-lenfant-des-nations-unies/> (letzter Abruf 31.8.2023)

- Maltais, Christine/Cyr, Chantal/Parent, Geneviève/Pascuzzo, Katherine: Identifying effective interventions for promoting parent engagement and family reunification for children in out-of-home care, A series of meta-analyses, *Child Abuse & Neglect* 88 (2019), 362 ff.
- Marques, Telma/Narciso, Isabel/Ferreira, Luana C.: Empirical research on parental alienation, A descriptive literature review, *Children and Youth Services Review* 119 (2020), 105572
- Menkens, Sabine: Warum die „Zahlväter“ wegen der Ampel-Unterhaltsreform neue Konflikte befürchten, Bericht der Tageszeitung Die Welt v. 31.8.2023, online verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus247188356/Unterhaltsreform-Warum-die-Zahlvaeter-neue-Konflikte-befuerchten.html?> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Miralles, Paloma/Godoy, Carmen/Hidalgo, María D.: Long-term emotional consequences of parental alienation exposure in children of divorced parents, A systematic review, *Current Psychology* 2021, online verfügbar unter online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s12144-021-02537-2> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, 8. Aufl., München 2020 (zit.: MüKoBGB/Bearbeiter)
- Orchard, Edwina R./Voigt, Katharina/Chopra, Sidhant u.a.: The maternal brain is more flexible and responsive at rest: effective connectivity of the parental caregiving network in postpartum mothers, *Sci Rep* 13 (2023), 4719
- Paternina-Die, María/Martínez-García, Magdalena/Pretus, Clara u.a.: The Paternal Transition Entails Neuroanatomic Adaptations that are Associated with the Father's Brain Response to his Infant Cues, *Cerebral Cortex Communications* 1 (2020), online verfügbar unter <https://academic.oup.com/cercorcomms/article/1/1/tgaa082/5955504> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Prüfer, Tilmann: Hauptsache, das Kind ist glücklich. ZEITmagazin 25/2023, online verfügbar unter https://www.zeit.de/zeit-magazin/2023/25/kindheit-glueck-forschung-praegung-erziehung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (letzter Abruf 31.8.2023)
- Rudolph, Jürgen: „Kinderschutz“ im Netzwerk, *FPR* 2009, 574 ff.
- Rupflin, Alexander: Mama?, Bericht des Magazins Zeit Online v. 15.11.2022, online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2022/46/gewalt-familie-mutter-missbrauch-alkoholismus> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Schlenso-Schuster, Franziska/Keil, Jan/Klitzing, v., Kai u.a.: From Maltreatment to Psychiatric Disorders in Childhood and Adolescence: The Relevance of Emotional Maltreatment, *Child Maltreatment* 2022 (im Erscheinen), online verfügbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10775595221134248> (letzter Abruf 31.8.2023)
- Schmidt, Christopher: Der Umgang von Eltern und Kind im Existenzsicherungsrecht, *NJW* 2020, 812 ff.
- Ders.: Finanzierung von Mediation aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, *ZKM* 2020, 128 ff.

- Ders.: Pflegschaft für Minderjährige, in: Oberloskamp, Helga (Begr.)/Dürbeck, Werner (Hrsg.), Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, München 2023, 393 ff.
- Sher, Leo: Parental alienation, the impact on men's mental health, *International journal of adolescent medicine and health* 29 (2017), 83 ff.
- Staub, Liselotte: Kontaktwiderstände des Kindes nach der Trennung der Eltern: Ursache, Wirkung und Umgang, *ZKE* 2010, 349 ff.
- Sünderhauf-Kravets, Hildegund/Widrig, Martin: EGMR anerkennt „Parental Alienation“, *sui generis* 2020, 491 ff.
- Sünderhauf-Kravets, Hildegund/Guerra González, Jorge: Kindeswohl – Wechselmodell – Mediation, *Neue psychologische Forschung und rechtspolitische Forderungen, Die Mediation* 2023, 72 ff.
- Templer, Kate/Matthewson, Mandy/Haines, Janet/Cox, Georgina: Recommendations for best practice in response to parental alienation: findings from a systematic review, *Journal of Family Therapy* 39 (2017), 103 ff.
- Wettig, Jürgen: Eltern-Kind-Bindung: Kindheit bestimmt das Leben, *Deutsches Ärzteblatt* 103 (2006), 2298 ff.
- Zimmermann, Janin/Fichtner, Jörg/Walper, Sabine u.a.: Verdorbener Wein in neuen Schläuchen, Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, *ZKJ* 2023, 43 ff. u. 83 ff.

Zehn Jahre Wechselmodell – ein persönlicher Rückblick

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf

Während die Einführung der gemeinsamen rechtlichen elterlichen Sorge als gesetzlicher Normalfall nach Trennung und Scheidung im Jahr 1998 dazu führte, dass de jure die Eltern weiter gemeinsam für das Kind verantwortlich sind, setzt das Wechselmodell die gemeinsame Verantwortung in der Praxis um. Dass dies nicht minder auf Widerstände stößt als es bei anderen gesellschaftlichen Neuerungen der Fall war, ist verständlich – und spiegelt sich in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wider. Doch keiner, der sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigen will, kommt an der Verfasserin des vorliegenden Beitrags vorbei, welche die Diskussion in den letzten zehn Jahren geprägt hat wie keine andere.

Inhalt

I.	Einleitung	66
II.	Veröffentlichungen (ab 2013)	67
	1. Monografie	67
	2. Praxisratgeber	67
III.	Deutscher Familiengerichtstag (2013)	67
	1. Arbeitskreis 7	67
	2. Reaktion des Vorstands	68
IV.	Gründung des International Council on Shared Parenting (2013)	69
	1. Vereinszweck	69
	2. Konferenzen des ICSP	69
V.	Deutscher Juristinnenbund (2014)	70
	1. Vereinszweck	70
	2. Erfahrungen	70
VI.	Resolution des Europarats zu Shared Parenting / Wechselmodell (2015)	71
	1. Shared Parenting als gesetzliches Leitbild	71
	2. Mediation stärken	71
VII.	Verfassungsbeschwerden (2015)	72
VIII.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (2017)	73
IX.	Soziale Arbeit und elterliche Trennung (2019)	73
	1. Inhalte	73
	2. Bedeutung	74
X.	Studie Kindeswohl und Umgangsrecht (2015 -2023)	74
	1. Intention der Studie	74
	2. Wissenschaftlicher Beirat	75
	3. Nichtabnahme der Ergebnisse und alternative Veröffentlichung	75
	4. Klage auf Herausgabe der Studienergebnisse	76
XI.	„Getrennt gemeinsam erziehen“ – Allensbachstudie (2017)	76
	1. Intention der Studie	76
	2. Ergebnisse der Studie	77

XII. Wechselmodell im Koalitionsvertrag (2021–2025)	77
1. Ankündigungen	78
2. Realität	78
XIII. Reform des Unterhaltsrechts (2023)	79
1. Problemstellung	79
2. Lösung	80
XIV. Fazit	80

I. Einleitung

Wenn man vor über zehn Jahren die noch sehr übersichtliche Rechtsprechung zur Anordnung von paritätischer Betreuung im Wechselmodell an deutschen Familiengerichten sichtete, stieß man auf zwei sich widersprechende Annahmen:

- Die einen lehnten die Anordnung des Wechselmodells ab und sagten (sinngemäß): So lange nicht wissenschaftlich bewiesen ist, dass das Wechselmodell für die kindliche Entwicklung förderlich ist, ordnen wir es nicht an.¹
- Die anderen schrieben: So lange nicht wissenschaftlich bewiesen ist, dass das Wechselmodell für die kindliche Entwicklung schädlich ist, ordnen wir es an, denn es entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zum Elternrecht am ehesten.²

Es wäre doch gelacht, wenn sich dazu in der psychologischen Scheidungsfolgenforschung der vergangenen sechzig Jahre nichts finden ließe ... und das Forschungsvorhaben meines Lebens nahm seinen Lauf.

Heute, nach über zehn Jahren, ist es an der Zeit, Resümee zu ziehen. Die folgenden Punkte sollen einige wichtige Schritte in der rechtspolitischen Entwicklung in Deutschland bis heute darstellen.

1 Vgl. z.B. OLG Brandenburg NJOZ 2003, 3041 (3043) = BeckRS 2003, 6684, dem viele Gerichte folgten.

2 Z.B. OLG Dresden NJW-RR 2005, 7 (7 f.) = BeckRS 2004, 7997. Erstmals wohl AG Hannover FamRZ 2000, 846 (846 ff.) = BeckRS 2009, 3627 (Eilverfahren) und JAmt 2001, 557 (557) in derselben Sache; zur näheren Begründung vgl. Sünderhauf, 2013, S. 420 ff.

II. Veröffentlichungen (ab 2013)

1. Monografie

Nach jahrelanger Forschungsarbeit veröffentlichte ich 2013 die Monografie *„Wechselmodell: Psychologie, Recht, Praxis“*³, welche eine kontroverse Debatte in der juristischen und sozialpädagogischen Fachwelt, unter betroffenen Eltern und in politischen Lagern und Medien auslöste. Das Buch war das erste in deutscher Sprache, das sich mit der Thematik der paritätischen Betreuung wissenschaftlich fundiert beschäftigt hat und ist bis heute auch das einzige, in dem neben juristischen Fragen auch die psychologischen Erkenntnisse sowie Fragen der Operationalisierung durch gelebte abwechselnde Betreuung dargestellt werden.

2. Praxisratgeber

Um Letzteres zu vertiefen, veröffentlichte ich sieben Jahre später den *„Praxisratgeber Wechselmodell – wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert“*.⁴

Andere Autorinnen und Autoren haben Ratgeber aus ihrer Perspektive veröffentlicht, so die Soziologin Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig (*„Weil Kinder beide Eltern brauchen“*);⁵ die Psychologin und familienpsychologische Gutachterin Marianne Nolde (*„Eltern bleiben nach der Trennung“*)⁶ sowie die Mediatoren Thomas Matthäus und Dr. Isabell Lütkehaus (*„Umgang im Wechselmodell“*).⁷

III. Deutscher Familiengerichtstag (2013)

1. Arbeitskreis 7

Der 20. Deutsche Familiengerichtstag e.V. (DFGT) hatte im September 2013 in Brühl einen Arbeitskreis (AK) zum Wechselmodell aus kindschaftsrechtlicher Sicht einberufen (*„Umgang zwischen Wochenend- und Wechselmodell“*), dessen Leitung ich übernehmen durfte.

3 Sünderhauf, 2013 (917 Seiten).

4 Sünderhauf, 2020 (179 Seiten).

5 Weimann-Sandig, 2022 (206 Seiten).

6 Nolde, 2020 (190 Seiten).

7 Matthäus/Lütkehaus, 2021 (268 Seiten).

75 fachkundige Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben nach ausführlicher Diskussion in demokratischer Abstimmung folgende Thesen⁸ verabschiedet:

- Nach einer Definition des Begriffs Wechselmodell (These 1.)
- wurde mit großer Mehrheit bejaht, dass das Wechselmodell *rechtssystematisch* eine Frage der elterlichen Sorge sei, nicht des Umgangsrechts (These 2a.).
- Unabhängig von dieser Einschätzung könne bereits heute *de lege lata* im Rahmen eines Umgangsverfahrens eine paritätische Betreuung angeordnet werden (These 2b).
- Ebenfalls mit sehr großer Mehrheit wurde befürwortet, das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils anzuordnen und ggf. eine Probezeit vorzusehen sei (These 3.).
- Abschließend gab es eine (knappe) Mehrheit für die Annahme, dass auch in hochstrittigen Elternkonstellationen, unter Einhaltung besonderer Anforderungen an den Betreuungsplan, eine paritätische Betreuung angeordnet werden könne (These 4).

2. Reaktion des Vorstands

Nachdem mir im Vorfeld von einem Mitglied des Vorstandes gesagt worden war, dass ein *wechselmodellkritisches* Ergebnis erwartet würde, war man mit dem Ergebnis und den Schlussthesen⁹ des AK 7 nicht einverstanden. So wenig, dass der Vorstand sich im Januar 2014 bemüßigt sah, auf der Webseite des einflussreichen Vereins einen Hinweis zu veröffentlichen, in dem man sich von den Thesen des AK 7 distanzierte.

Entgegen seinen Vereinsstatuten ist der DFGT offenkundig weder an wissenschaftlich evidenzbasierten Argumenten interessiert noch bereit, seine Zirkel für Fachkolleginnen und -kollegen zu öffnen, die eine von der Mehrheit im Vorstand nicht erwünschte rechtspolitische Meinung vertreten.

8 Die Thesen sind online unter https://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf zu finden (letzter Abruf: 13.9.2023) und in FF 2014, 46 f. abgedruckt.

9 Arbeitkreisergebnis mit Thesen und Abstimmungsergebnissen verfügbar unter https://www.dfgt.de/resources/2013_Arbeitskreis_7.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

IV. Gründung des International Council on Shared Parenting (2013)

Mit Gründungsmitgliedern aus sieben Ländern gründeten wir 2013 den Internationalen Rat für paritätische Doppelresidenz/International Council on Shared Parenting e.V. (ICSP). Dieser hat zurzeit ca. 100 Mitglieder aus 28 Ländern.

1. Vereinszweck

Der Verein besteht aus drei Säulen:

- Einzelpersonen und Organisationen aus der *Wissenschaft* (Psychologie, Recht, Soziologie u.a.),
- Persönlichkeiten aus *Familienberufen* („family professions“, also allen, die im Rahmen von kindschaftsrechtlichen Verfahren mitwirken) und
- Vertretern der *Zivilgesellschaft* (Vereine, die sich für die Interessen der am kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligten Gruppen stark machen)

Gemäß seiner Satzung ist der Vereinszweck:

- Verbreitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Rechte („Wohl“) von Kindern, deren Eltern getrennt leben und
- Formulierung evidenzbasierter Empfehlungen zur rechtlichen und praktischen Umsetzung der gemeinsamen Elternschaft.

2. Konferenzen des ICSP

Um diese Ziele zu erreichen, veranstaltet der ICSP u.a. internationale Konferenzen.¹⁰ Die ersten beiden internationalen Konferenzen fanden 2014 und 2015 in Bonn statt. Es folgten Konferenzen 2017 in Boston/USA, 2018 auf Einladung des Europarats in Straßburg/Frankreich, 2020 in Vancouver/Kanada (wegen Corona kurzfristig nur online durchgeführt) und zuletzt 2023 in Athen/Griechenland. Im Mai 2024 wird der ICSP sein zehnjähriges Jubiläum mit einer Konferenz in Bonn feiern.

¹⁰ Informationen zum Verein und Dokumentation der Konferenzen verfügbar unter <https://www.twohomes.org/> (letzter Abruf: 13.9.2023).

V. Deutscher Juristinnenbund (2014)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), dem ich über 25 Jahre angehörte, vertritt die Interessen von Frauen in Justiz und Recht.

1. Vereinszweck

In der Satzung wird der Vereinszweck beschrieben als:

1. *„die Förderung der Wissenschaft durch Fortentwicklung des Rechts, unter anderem auf dem Gebiet der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in Gesellschaft, Beruf und Familie sowie der rechtlichen Absicherung der Lebenssituation von Kindern und alten Menschen,*
2. *die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“*¹¹

2. Erfahrungen

Bereits als Studentin hatte ich mit Kommilitoninnen die „djb Regionalgruppe Bodensee“ gegründet und war jahrelang in der sog. Familienrechtskommission auf Bundesebene tätig gewesen.

Durfte ich im September 2014 auf der djb-Jahrestagung in Bonn noch einen Vortrag zum Wechselmodell mit dem Titel *„Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten“*¹² halten, wurde mir im Folgejahr mitgeteilt, dass meine Mitarbeit im Verein nicht mehr erwünscht sei. Die Begründung: Mit dem Thema Wechselmodell würde ich die Interessen von Väterverbänden vertreten und hätte somit quasi die Seite gewechselt.

Dagegen sprechen meines Erachtens zwei gewichtige Einwände:

- Erstens geht es nicht um Väterinteressen, sondern primär um Kinderinteressen und wenn Elterninteressen betroffen sind, dann auch die von Müttern.

11 Satzung online verfügbar unter <https://www.djb.de/ueber-uns/satzung> (letzter Abruf: 13.9.2023).

12 Sünderhauf djbZ 2014, 164 (164 ff.).

- Zweitens war es doch einmal ein zentrales Anliegen der Frauenbewegung gewesen, Familienarbeit auf den Schultern von Müttern und Vätern gleichberechtigt und -verpflichtet zu verteilen.

Meiner Auffassung nach gibt es kein Betreuungsmodell für getrenntlebende Eltern, das so konsequent Gleichberechtigung von Müttern und Vätern und geteilte Verantwortung für die Familie verwirklicht wie das Wechselmodell.

VI. Resolution des Europarats zu Shared Parenting / Wechselmodell (2015)

Ein Licht am Horizont war und ist die Resolution des Europarats Nr. 2079 aus dem Jahr 2015 mit dem Titel „*Equality and shared parental responsibility – the role of fathers*“.¹³

Ziel der Resolution ist es, im oben genannten Sinn¹⁴ Gleichberechtigung zwischen Müttern und Vätern zu fördern und Väter als Betreuungsperson für Kinder getrenntlebender Eltern zu erhalten. Die Resolution formuliert unter anderem zwei Forderungen an alle europäischen Mitgliedsstaaten, die unbedingt zusammen gedacht werden müssen:

1. Shared Parenting als gesetzliches Leitbild

Das Wechselmodell als Leitbild der Rechtsordnung: Danach soll geteilte gleichberechtigte und -verpflichtete Betreuung von Trennungskindern der Normalfall werden, eine Betreuung durch ganz überwiegend nur einen Elternteil (Residenzmodell) die Ausnahme.¹⁵

2. Mediation stärken

Strukturelle Stärkung der Mediation im Familienrecht: Kindschaftsrechtliche Verfahren (insbesondere um elterliche Sorge und Umgangsrecht) sollen

13 Übersetzt: „Gleichberechtigung und geteilte elterliche Verantwortung – die Rolle der Väter“.

14 Dazu s. V. 2.

15 Vgl. Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), Empfehlung 2079 (2015), Ziff. 5.5.

prioritär im Wege der Mediation gelöst werden, nicht durch einen Richterspruch.¹⁶

Dabei hängt die Stärkung der Mediation insoweit mit dem Wechselmodell als gesetzlichem Leitbild zusammen, als sie eine gleichberechtigte Ausgangssituation voraussetzt. Daran fehlt es in Fällen des Residenzmodells.

VII. Verfassungsbeschwerden (2015)

Dem BVerfG wurden bis heute eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden vorgelegt, mit denen Elternteile (meist Väter) eine paritätische Betreuung einfordern wollten. Bisher wurde keine dieser Verfassungsbeschwerden gem. § 93a BVerfGG zur Entscheidung angenommen.

Allerdings hat das BVerfG im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses aus dem Jahr 2015 seine Sicht der Dinge darlegt.¹⁷

So könne aus den Grundrechten kein Anspruch auf paritätische Betreuung abgeleitet werden. Das gelte auch für Art. 6 Abs. 2 GG vor dem Hintergrund, dass der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers nicht dadurch überschritten werde, dass das Gesetz das Wechselmodell nicht als Regelfall vorsehe.¹⁸ Dass die §§ 1671, 1684 BGB mittelbar Männer diskriminierten, so dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht komme, sei durch den Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan worden.¹⁹

Jedoch haben Gerichte, so das BVerfG weiter, bei der Entscheidung um eine (grundsätzlich mögliche) Wechselmodellanordnung nicht nur eine Kindeswohlprognose anzustellen, sondern auch eine Deeskalationsprognose. Die Richter/innen müssen sich also fragen, welche Auswirkungen ihre Entscheidungen auf den Konflikt zwischen den Eltern haben wird und wie sich das wiederum auf das Wohl des Kindes niederschlägt.

Zudem ließ das BVerfG ausdrücklich offen, ob der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG dann überschritten wäre, wenn dieser die gegen den Willen eines Elternteils getroffene Anordnung paritätischer Betreuung ausschließen würde.²⁰

16 Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), Empfehlung 2079 (2015), Ziff. 5.9.

17 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366 ff.) = NZFam 2015, 755 (755 ff.).

18 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366) = NZFam 2015, 755 (756).

19 BVerfG NJW 2015, 3366 (3367) = NZFam 2015, 755 (756).

20 BVerfG NJW 2015, 3366 (3366) = NZFam 2015, 755 (756).

VIII. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (2017)

Diese Vorlage des BVerfG nahm der BGH mit einer weichenstellenden Entscheidung zum Wechselmodell aus dem Jahr 2017 auf.²¹ Hintergrund war die Rechtsbeschwerde eines Vaters aus Franken, weil sein Antrag auf Betreuung im Wechselmodell vom OLG Nürnberg mit der Begründung abgelehnt worden war, eine paritätische Betreuung sei gesetzlich nicht vorgesehen und könne daher nicht angeordnet werden.²²

Dieser Rechtsauffassung erteilte der BGH eine klare Absage. Er stellte fest, dass auch im Rahmen der geltenden Regelungen des BGB eine paritätische Betreuung im Sinne eines Wechselmodells angeordnet werden könne, wenn diese dem Kindeswohl, unter Berücksichtigung des Kindeswillens, am ehesten entspricht. Rechtsgrundlage dafür sei § 1684 Abs. 1, 3 S. 1 i.V.m. § 1697a BGB. Denn das Gesetz enthalte „eine Beschränkung des Umgangsrechts dahingehend, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürfen“.²³

IX. Soziale Arbeit und elterliche Trennung (2019)

Im Juni 2019 kam ein Sonderheft des Sozialmagazins heraus, mit dem Titel „Elterliche Trennungen“, das von der Verfasserin und *Dr. Marc Serafin* herausgegeben wurde.

1. Inhalte

Das Heft enthält aktuelle Beiträge zu relevanten Fragestellungen rund um Trennung und Scheidung, unter anderem:

- Rolle von Großeltern bei Trennung und Scheidung²⁴
- Gleichgeschlechtliche Eltern bei Trennung und Scheidung²⁵

21 BGH NJW 2015, 1815 (1815 ff.) = NZFam 2017, 206 (206 ff.).

22 OLG Nürnberg FamRZ 2016, 2119 (2119 f.) = BeckRS 2015, 115994.

23 BGH NJW 2015, 1815 (1816) = NZFam 2017, 206 (207 f.).

24 Hermes Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 77 ff.

25 Schug Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 86 ff.

- Aufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext von Trennung und Scheidung²⁶
- Wechselmodell und Mediation²⁷
- Soziale Arbeit mit Trennungsvätern²⁸
- Empirische Ergebnisse einer Elternbefragung²⁹

2. Bedeutung

Neben den o.g. Beiträgen ist diese Publikation vor allem bedeutend, weil der Stand der psychologischen Forschung von Prof. Dr. Linda Nielsen (USA)³⁰ und der Stand der Forschung zum Wechselmodell in Schweden durch Dr. Emma Fransson³¹ nun in deutscher Sprache vorliegen und zur Begründung von Anträgen bei Ämtern und Gerichten genutzt werden können.

X. Studie Kindeswohl und Umgangsrecht (2015 -2023)

1. Intention der Studie

Immer wieder wurde in der Diskussion bemängelt, die psychologischen Studien seien allesamt aus dem Ausland, überwiegend aus den USA und skandinavischen Ländern, und die Ergebnisse deshalb nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar.³² Der Ruf wurde laut nach einer deutschen Studie zum Wechselmodell und ein entsprechendes Forschungsvorhaben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Frühjahr 2015 ausgeschrieben.

Den Zuschlag erhielten Prof. Dr. Franz Petermann (Universität Bremen) und die Forschungsgruppe Petra. Der Titel der Studie lautete „Kindeswohl und Umgangsrecht“, denn den (weiblichen) Mitarbeiterinnen des Ministeriums war es ein Anliegen, dass das Wort „Wechselmodell“ (oder Doppelresidenz) nicht vorkommt – dabei ging es um nichts anderes.

26 Etwa mit Blick auf die Leitung von Jugendämtern, s. Serafin Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 6 ff.

27 Sünderhauf Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 58 ff.

28 Schulte Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 72 ff.

29 Haumann Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 20 ff.; dazu s. unter XI.

30 Nielsen Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 38 ff.

31 Fransson Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.

32 Dem widerspricht Fransson Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.

2. Wissenschaftlicher Beirat

Ein Wissenschaftlicher Beirat mit zwanzig Mitgliedern wurde einberufen, zusammengesetzt aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Professionen sowie jeweils einem MdB als Vertreter (männlich) von CDU, SPD, Linken und Grünen. Der Beirat tagte Anfang 2016 zum ersten Mal.³³

Was folgte ist eine jahrelange Arbeit der Forschungsgruppe, deren Inhalte jedoch im Einzelnen undurchsichtig waren. Selbst der wissenschaftliche Beirat wurde nicht mehr einbezogen. Dafür wurden Datenschutzbedenken vorgeschoben, selbst eine Verwertung bereits durchgeführter Befragungen infrage gestellt. Auffällig (und irritierend) waren die Einflussnahme auf das Studiendesign von Mitarbeiterinnen des BMFSFJ, später scheinbar abgesprochene Wortmeldungen und Antworten bei Sitzungen. Am Ende tagten nur noch ausgewählte Mitglieder des Beirats, während kritische Stimmen vom Informationsfluss abgeschnitten wurden. Seit Frühjahr 2017 hat das Ministerium den Beirat nicht mehr einberufen und Nachfragen von Beiratsmitgliedern nicht beantwortet.³⁴

3. Nichtabnahme der Ergebnisse und alternative Veröffentlichung

Der Fortgang der Forschung verzögerte sich, nachdem *Petermann* 2019 bedauerlicherweise erkrankte und verstarb.³⁵ Als die abschließenden Ergebnisse 2019 dem BMFSFJ vorgelegt wurden, sollten diese nach dem Willen des Ministeriums im Dunkeln bleiben. Man entschied, die Studie nicht als fertiggestellt abzunehmen. Stattdessen wurde von „Studienfragmenten“ gesprochen – denn was nicht abgenommen ist, kann bzw. darf auch nicht veröffentlicht werden.

Um der Öffentlichkeit doch noch ein Ergebnis präsentieren zu können (schließlich waren mehr als 1,3 Mio. Euro für die Studie ausgegeben worden), wurde eine Schlussversion beim Deutschen Jugendinstitut in München in Auftrag gegeben, welches unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine

33 Diese und die nachfolgenden Informationen beruhen darauf, dass die Verfasserin Mitglied des Beirats war.

34 Vgl. zur Einflussnahme auf die Studienergebnisse auch Schäfer, FAZ v. 6.2.2021.

35 Vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ v. 26.8.2019, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelle-s/presse/pressemitteilungen/zum-tod-von-professor-franz-petermann-137990> (letzter Abruf: 13.9.2023).

Wapler steht und überwiegend vom BMSFSJ finanziert wird. Die auf diese Weise „frisierten“ Ergebnisse wurden 2023 veröffentlicht.³⁶

4. Klage auf Herausgabe der Studienergebnisse

Damit war freilich das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Potsdamer Vater und Rechtsanwalt *Ingo Stöckl* hat gegen das BMFSFJ die Herausgabe der Studienergebnisse nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erstritten³⁷ und sie im August 2023 auf der Webseite „Kindeswohl und Umgangsrecht“ online gestellt.³⁸ Auf Reaktionen hierauf darf man gespannt sein.

Da der Verdacht auf Manipulationen und Rechtsbrüche durch das BMFSFJ im Raum stehen, wurde seitens des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht (ISUV) bereits die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefordert.³⁹

XI. „Getrennt gemeinsam erziehen“ – Allensbachstudie (2017)

1. Intention der Studie

In Deutschland werden zu allen möglichen Fragen Statistiken erhoben, ohne dass sich ein praktischer Nutzwert ohne Weiteres erschließen würde. So ist bei Statista.de ein Sonderreport zum Oktoberfest verfügbar, in dem über Anzahl und Angebot von Gastronomieständen ebenso informiert wird wie über die Entwicklung des Bierpreises.⁴⁰ Umso mehr verwundert es, dass es bis 2017 keine verlässlichen Daten dazu gab, wie getrenntlebende Eltern ihre Kinder betreuen – und ob sie mit dieser Form der Betreuung zufrieden sind oder welche Wünsche sie diesbezüglich haben. Diese Lücke

36 Vgl. <https://www.projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf> (letzter Abruf: 13.9.2023).

37 VG Berlin BeckRS 2021, 25768.

38 Unter <https://kindeswohlundumgangsrecht.de/> (letzter Abruf: 13.9.2023). Hier wird auch auf das IFG-Verfahren eingegangen.

39 Vgl. ISUV, Meldung v. 31.8.2023, <https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/studie-kindeswohl-und-umgangsrecht-manipulationen-rechtsbrueche-durch-familienministerium-unte/> (letzter Abruf: 13.9.2023).

40 Statista, Report Oktoberfest 2022.

hat die Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“ des Instituts für Demografie Allensbach (IfD) geschlossen, die online verfügbar ist.⁴¹

2. Ergebnisse der Studie

Unter den vielen sehr interessanten Ergebnissen seien hier nur einige herausgegriffen:

- Nur 33 % der Befragten finden es generell richtig, wenn die Mutter des Kindes die Betreuung überwiegend übernimmt – aber bei 65 % der Trennungsfamilien ist genau dies der Fall.⁴² Hier klaffen Ideal und Realität auseinander.
- In der allgemeinen Bevölkerung sind sogar 77 % der Befragten der Ansicht, dass Trennungseltern ihre Kinder weiterhin gemeinsam betreuen und erziehen sollten.⁴³
- Viele Väter würden gerne mehr Betreuung übernehmen und viele Mütter würden den Vätern auch gerne mehr Betreuung überlassen.⁴⁴
- Befragt, wie viele getrenntlebende Eltern tatsächlich gleich viel Betreuungsarbeit übernehmen, sind es (nur?) 22 %.⁴⁵

Der Gesetzgeber würde also dem Wunsch vieler Eltern und dem Ideal der Gesamtbevölkerung entsprechen, wenn er die paritätische Betreuung als Regelfall in das BGB aufnehmen würde.

XII. Wechselmodell im Koalitionsvertrag (2021–2025)

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP für die laufende Legislaturperiode trägt den vielversprechenden Namen „Mehr Fortschritt wagen“. Immerhin fehlt es nicht an vollmundigen Ankündigungen, auch

41 Unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

42 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 15 (Schaubild 10).

43 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 16 (Schaubild 11).

44 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 17 (Schaubild 12).

45 Allensbach-Studie (o. Fn. 41), S. 11 (Schaubild 6).

solchen, welche die gemeinsame Betreuung von Kindern nach Trennung und Scheidung betreffen.⁴⁶

1. Ankündigungen

So wurden in den Abschnitt zum Familienrecht auch Passagen zum Wechselmodell aufgenommen:

„Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen. [...] Wir werden die Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.“⁴⁷

Hintergrund war offenbar, dass die FDP vor den Wahlen gefordert hatte, das Wechselmodell zum gesetzlichen Regelfall zu machen.⁴⁸

2. Realität

Doch der Fortschritt lässt auf sich warten:

- Eine Studie zur Situation, auf die Trennungseltern in den Beratungsangeboten treffen, wird aktuell abgeschlossen, die Ergebnisse sind noch nicht

46 Der Koalitionsvertrag ist online verfügbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Abruf: 13.9.2023).

47 Koalitionsvertrag (o. Fn. 46), S. 80.

48 Vgl. Erklärung v. 13.2.2019, <https://www.fdp.de/wechselmodell-zum-regelfall-machen> (letzter Abruf: 13.9.2023).

veröffentlicht.⁴⁹ Sie werden schon aus Zeitgründen nicht mehr in dieser Legislaturperiode Früchte tragen.

- Die durch den Bundesjustizminister aktuell angekündigte Unterhaltsreform⁵⁰ wird wohl ebenfalls nicht mehr in einem Gesetzentwurf münden oder, falls doch, der Diskontinuität zum Opfer fallen.⁵¹
- Eine Initiative zur Änderung des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, die das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen würde, ist nicht einmal angekündigt. Zwar hat die Arbeitsgruppe *"Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung"*, an der die Verfasserin beteiligt war, von April 2018 bis September 2019 im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) über Reformbedarfe hinsichtlich des Wechselmodells beraten, die Ergebnisse⁵² sind aber scheinbar irgendwo versickert.
- Auch die dringend erforderliche und so vielversprechende Stärkung der Mediation im Familienrecht ist nicht in Sicht.

Das alles, obwohl die Resolution des Europarats nun schon vor acht Jahren beschlossen wurde – und entgegen vollmundigen Ankündigungen im Koalitionsvertrag.

XIII. Reform des Unterhaltsrechts (2023)

1. Problemstellung

Das geltende Unterhaltsrecht des BGB geht hinsichtlich des Verwandtenunterhalts in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB von der Rollenaufteilung aus: Einer betreut – einer bezahlt. Meist betreuen die Mütter und die Väter leisten finanziellen Unterhalt. Wenn immer mehr Eltern sich die Betreuung teilen, passt das veraltete Modell aber nicht mehr. Die Rechtsprechung hat zwar Regelungen für Fälle exakt paritätischer Betreuung (50:50 Prozent der Be-

49 Federführend ist die PROGNOSE AG.

50 Vgl. BMJV, Pressemitteilung v. 25.8.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html (letzter Abruf: 13.9.2023).

51 Dazu s. unter XIII.

52 Ein Abschlussbericht sowie ein veröffentlichtes Thesenpapier liegen vor unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Abruf: 13.9.2023).

treuungszeit) aufgestellt, wie der Unterhalt von beiden Eltern erwirtschaftet werden muss, in Fällen von Betreuungsanteilen zwischen 30 zu 70 Prozent, ggf. sogar für solche von 49 zu 51 Prozent der Betreuungszeit (asymmetrisches Wechselmodell) gibt es jedoch keine befriedigende Rechtslage.⁵³

2. Lösung

Zu der Frage, wie solche Fälle unter Wahrung des Kindeswohls zwischen den Eltern gerecht entschieden werden können, wurde in der Arbeitsgruppe *Kindesunterhalt bei Betreuung im Wechselmodell* im BMJV ein Konzept erarbeitet, an dem die Verfasserin mitwirken durfte. Die Arbeitsgruppe tagte von Januar 2016 bis Anfang 2017. Die Ergebnisse sind in einem Bericht des Ministeriums zusammengefasst.⁵⁴ Sie sollen jetzt in eine Gesetzesinitiative des BMJV eingebracht werden. In der Pressemitteilung dazu heißt es u.a.: „*Das Eckpunktepapier schlägt klare gesetzliche Vorgaben dafür vor, wie die Unterhaltslasten im asymmetrischen Wechselmodell zu verteilen sind.*“⁵⁵

XIV. Fazit

Im Ergebnis stellt sich die Frage, was in den zurückliegenden zehn Jahren erreicht wurde: Setzt sich das Wechselmodell zunehmend durch – oder gewinnen politische Beharrungskräfte die Oberhand, denen es nicht um die Sache geht, sondern um Pfründe und Besitzstände?

Diese Frage lässt sich nicht klar beantworten. Der Eindruck, dass sowohl politische Entscheidungen als auch weite Teile der familiengerichtlichen Rechtsprechung nicht auf evidenzbasierten wissenschaftlichen Fakten basiert getroffen werden, ist jedoch stark und begründet.

Mitunter ist es auch so, dass es zwei Schritte vorwärts geht, und dann wieder einen Schritt zurück. Immerhin bedeutet das: Die Richtung stimmt!

53 Vgl. dazu Weber NZFam 2016, 829 (829 ff.); Duderstadt NZFam 2020, 1097 (1079 ff.); zum Ehegattenunterhalt beim Wechselmodell Bruske NZFam 2020, 865 (865 ff.).

54 Vgl. BT-Drs. 19/24274.

55 BMJV, Pressemitteilung v. 25.8.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0825_Unterhaltsrecht.html (letzter Abruf: 13.9.2023).

Literatur

- Bruske, Frank: Ehegattenunterhalt und paritätisches Wechselmodell, Herausforderungen für die Unterhaltsberechnung, NZFam 2020, 865 ff.
- Duderstadt, Jochen: Kindesunterhalt beim Wechselmodell, NZFam 2020, 1097 ff.
- Fransson, Emma: Sind schwedische Kinder anders?, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 30 ff.
- Haumann, Wilhelm: Gemeinsam erziehen nach der Trennung – Kernergebnisse einer Befragung von Trennungseltern in Deutschland, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 20 ff.
- Hermes, Christel: Die Bedeutung der Großeltern im elterlichen Trennungskonflikt, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 77 ff.
- Matthäus, Thomas/Lütkehaus, Isabell: Umgang im Wechselmodell, München 2021
- Nielsen, Linda: Wechselmodell versus Residenzmodell – was sagt uns die Forschung über die Auswirkungen auf Kinder?, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 38 ff.
- Nolde, Marianne: Eltern bleiben nach der Trennung, Was Ex-Partner für sich und ihre Kinder wissen sollten, München 2020
- Schäfer, Christoph: Kampf ums Kindeswohl, Bericht der FAZ v. 6.2.2021, online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/sabotiert-das-ministerium-eine-studie-zum-kindeswohl-17183089.html> (letzter Abruf 13.9.2023)
- Schug, Alexander: Es ist nicht alles bunt unterm Regenbogen, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 86 ff.
- Schulte, Marc: Soziale Arbeit mit Vätern in Trennungssituationen – Von der Nebenrolle zur zweiten Hauptrolle, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 72 ff.
- Serafin, Marc: Die Aufgaben Sozialer Arbeit bei elterlichen Trennungen, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 6 ff.
- Sünderhauf, Hildegund: Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten, djbZ 2014, 164 ff.
- Dies.: Praxisratgeber Wechselmodell: wie Getrennterziehen im Alltag funktioniert (mit Illustrationen von Katharina Kravets), Wiesbaden 2020
- Dies.: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2013
- Dies.: Wechselmodell und obligatorische Mediation, Sozialmagazin 2019, Heft 5/6, 58 ff.
- Weber, Martin: Unterhalt beim Wechselmodell, NZFam 2016, 829 ff.
- Weimann-Sandig, Nina: Weil Kinder beide Eltern brauchen, Neue Perspektiven nutzen – faire Betreuungsmodelle finden, München 2022

